



Offene Jugendräume in den Gemeinden

Eine Arbeitshilfe zur Einrichtung und Organisation
von Jugendräumen und Jugendtreffs

K R E I S V E R W A L T U N G M A Y E N - K O B L E N Z

■ Informationen zur
Offenen
Jugendarbeit

■ Planung und
Einrichtung von
Jugendräumen
und Jugendtreffs

■ Rechtliche und
pädagogische
Aspekte

Jugend in MYK



Mit Freunden
gemeinsam aktiv sein.

Impressum

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Abteilung Soziales und Jugend
Bahnhofstr. 9
56068 Koblenz

Redaktion: Reinhard Dinges
Internet: www.mayen-koblenz.de
E-Mail: info@kvmyk.de

Erstellt durch:

5.51 Kreisjugendamt – in Zusammenarbeit mit
AG Jugendpflege in der Region Trier-Koblenz
Stand: Oktober 2005

Inhaltsverzeichnis


1	Einleitung.....	5
2	Information zur Jugendarbeit im Landkreis Mayen-Koblenz	6
3	Wozu offene Jugendarbeit in den Gemeinden?	7
4	Planung und Einrichtung von Jugendräumen und Jugendtreffs	8
4.1	Was ist ein “Offener Jugendraum”?	8
4.2	Warum ist ein “Offener Jugendraum” für Jugendliche wichtig?	8
4.3	Wie soll ein Jugendraum aussehen?	8
4.4	Wie wird ein “Offener Jugendraum” organisiert?.....	10
4.5	Das Leitungsteam	12
4.6	Arbeitshilfe zur Erstellung einer Hausordnung	13
4.7	Programm und Aktivitäten im Jugendraum oder Jugendtreff	15
4.8	Finanzielle Förderung	17
4.9	Rechtliche Aspekte	18
4.9.1	Jugendschutz.....	18
4.9.2	Aufsichtspflicht	18
4.9.3	Versicherungswesen.....	19
4.9.4	Sammelversicherung	20
4.9.5	Weitere Versicherungen.....	20
4.9.6	GEMA – ein weites Feld.....	20
4.9.7	Gaststätten- und Schank-/Speiseerlaubnis	22
4.9.8	Rundfunk- und Fernsehgebühren (GEZ-Gebühren).....	22
4.9.9	Jugendleiter-Card (Juleica)	22
4.9.10	Ehrenamtsförderung	23
5	Anhang	24
5.1	Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (VV-JuFöG).....	24
5.2	Landesgesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit vom 05. Oktober 2004	29
5.3	Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Kreis Mayen-Koblenz.....	33
5.4	Jugendschutzgesetz	38
5.5	Einverständniserklärung (unter 18 Jahre)	39
5.6	Muster-Hausordnung für einen Jugendraum oder Jugendtreff.....	41
5.7	Links.....	43
5.8	Adressen und Ansprechpartner für Jugendarbeit/Jugendförderung im Landkreis Mayen-Koblenz Stand 01.08.2005	44
5.9	Hinweise zu Referenten und Beratung in allen Fragen der Jugendarbeit	45

Ansprechpartner im Kreisjugendamt

Reinhard Dinges

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9

56068 Koblenz

 0261/108-258


Fax: 0261/1088258

E-Mail: reinhard.dinges@kvmyk.de

Matthias Uhl

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9

56068 Koblenz

 0261/108-566

Fax: 0261/1088566

E-Mail: matthias.uhl@kvmyk.de

1 Einleitung

Diese Arbeitshilfe stellt eine Orientierungshilfe dar und gibt einen kurzen Überblick über einige wichtige Aspekte der Offenen Jugendarbeit!

Die Arbeitshilfe wurde von der Arbeitsgemeinschaft Jugendpflege der Region Trier-Koblenz, bestehend aus den Kreisverwaltungen Bitburg-Prüm, Daun, Birkenfeld, Trier-Saarburg, Bernkastel-Wittlich und Mayen-Koblenz erarbeitet. Die Arbeitsgemeinschaft trifft sich quartalsmäßig und befasst sich mit aktuellen Themen der Offenen Jugendarbeit.

In den Ausführungen die im Wesentlichen auf bisherigen Erfahrungswerten der Jugendarbeit im nördlichen Rheinland-Pfalz beruhen werden u. a. alltägliche Probleme und Fragen der Jugendarbeit in Jugendtreffs aufgezeigt und entsprechende Lösungsmöglichkeiten genannt.

Darüber hinaus werden Tipps für die praktische Arbeit vermittelt, um den Einstieg in die Jugendtreffarbeit zu erleichtern.

Der hier ermöglichte Gesamtüberblick bietet einen ersten Zugang zur Organisation Offener Jugendarbeit in der Gemeinde.

Die nachfolgenden Erläuterungen stellen eine zusätzliche Arbeitshilfe dar. D.h. diese Arbeitshilfe kann und darf ein persönliches Beratungsgespräch mit den entsprechenden Mitarbeitern des Jugendamtes nicht ersetzen.

2 Information zur Jugendarbeit im Landkreis Mayen-Koblenz

Aufgrund der in den letzten Jahren sich zunehmend verändernden Sozialisationsbedingungen für Jugendliche, kommt auf die kommunale Jugendarbeit insbesondere die Aufgabe zu, jungen Menschen Gelegenheitsstrukturen und soziale Räume für Erfahrungen mit Gleichaltrigen anzubieten, die nicht ständig von Erwachsenen kontrolliert werden.

Die Einrichtung von Offenen Jugendarbeitsangeboten ist eine notwendige Infrastrukturmaßnahme der Kommunen im Jugendbereich, welche durch die kommunalen Fachkräfte der Jugendarbeit fachlich abgesichert ist und durch die kommunalpolitisch Verantwortlichen in Form der Bereitstellung von Räumen unterstützt wird. Insbesondere bei den kommunalpolitisch Verantwortlichen ist in den letzten Jahren ein Sinneswandel feststellbar. Dies drückt sich darin aus, dass immer häufiger Initiativen zur Förderung der Offenen Jugendarbeit durch Ortsbürgermeister und Gemeinderäte erfolgen. Unser zentrales Anliegen ist es, durch die Initiierung Offener Jugendarbeit Beziehungen und Kontakte von jungen Menschen untereinander zu fördern und diesen Raum zu geben, ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten.

Dabei stößt man in der praktischen Umsetzung Offener Jugendarbeit häufig auf ein Vorurteil, welches die Schaffung und Absicherung Offener Jugendräume als Vorhaben ohne Regeln und ohne Rahmen darstellt. Dies ist eindeutig falsch.

Offene Jugendarbeit in Form von Jugendräumen oder Jugendtreffs kann nur erfolgversprechend anlaufen, wenn frühzeitig Strukturen und Grundregeln geschaffen werden, die Jugendliche in die Lage versetzen, ihre individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten in die Arbeit einzubringen. Nur wenn diese Grundstruktur geschaffen ist, ist auch die programmatisch geforderte aktive Mitgestaltung durch Jugendliche in der Praxis umsetzbar.

Die aktive Mitarbeit im Jugendraum bedeutet dabei für viele Jugendliche eine Stütze sozialer Identität und ermöglicht das Einüben demokratischen Verhaltens. Sie weckt darüber hinaus häufig das Interesse bei den Jugendlichen, sich auch in anderen Bereichen des Gemeindelebens zu engagieren. Dies fördert letztlich die Identifikation mit der eigenen Gemeinde und beugt durchaus auch der vielfach vorschnell proklamierten Konsumhaltung und mangelndem Interesse Jugendlicher am eigenen Lebensumfeld vor.

3 Wozu offene Jugendarbeit in den Gemeinden?

Offene Jugendarbeit ist ein wichtiger Bestandteil der kommunalen Infrastruktur für Kinder und Jugendliche. Im Gegensatz zur verbandlichen oder kirchlichen Jugendarbeit, die sich in weiten Teilen an bestimmten Inhalten wie z.B. Sport, Musik, Technikanwendung orientiert oder religiös ausgerichtet ist, bietet sie einen offenen Raum, den Kinder und Jugendliche in Eigenverantwortung ausfüllen können.

Offene Jugendarbeit gibt den Jugendlichen die Möglichkeit, jenseits der Erwachsenenwelt mit ihren eigenen Lebensentwürfen zu experimentieren und ihre eigenen Interessen und Bedürfnisse zu definieren und zu artikulieren. Dazu zählen sowohl Formen der Geselligkeit, also zusammen zu sitzen und einfach miteinander zu reden, wie auch eigene kulturelle Bedürfnisse zu befriedigen (z.B. Organisation von Rock-Konzerten, Film-Abenden usw.).

Der Jugendpflege kommt in diesem Zusammenhang eine vermittelnde Funktion zwischen den Jugendlichen und den Verantwortlichen vor Ort zu, bspw. bei der Bereitstellung von Räumen und Fragen der Selbstorganisation.

Es ist darüber hinaus wichtig, dass

- Jugendarbeit durch ihren Beitrag zur Stärkung der Kommunen als Gemeinwesen beitragen kann;
- das Anliegen, Jugendliche zu unterstützen, über politische, verbandliche und kirchliche Grenzen hinweg zusammen verfolgt werden kann;
- Jugendliche Freiräume zur eigenen Entwicklung brauchen; wichtig ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass nicht nur Jugendräume eingerichtet werden, sondern den Jugendlichen auch Ansprechpartner zur Verfügung stehen, die ggf. zwischen ihnen und den Erwachsenen vor Ort vermitteln können;
- Konzepte für die Jugendarbeit in der Kommune mit den Jugendlichen zusammen entwickelt werden; Jugendliche müssen ihre eigenen Vorstellungen einbringen können.

4 Planung und Einrichtung von Jugendräumen und Jugendtreffs

4.1 Was ist ein „Offener Jugendraum“?

Ein „Offener Jugendraum“ ist ein Raum, den Jugendliche unabhängig von Verbands- oder Vereinszugehörigkeit nutzen können. Hier besteht die Möglichkeit, sich zu treffen, miteinander die Freizeit zu verbringen und sich entsprechend den eigenen Fähigkeiten aktiv zu beteiligen und initiativ zu werden, bspw. durch Projekte, Angebote, Aktionen der Jugendarbeit.

Der Jugendraum ist durch das Prinzip der Selbstverwaltung gekennzeichnet und steht grundsätzlich allen Jugendlichen eines Gemeinwesens, wie u.a. Stadt, Dorf oder Ortsteil, zur Verfügung.

4.2 Warum ist ein „Offener Jugendraum“ für Jugendliche wichtig?

- a) Die Gruppe der Gleichaltrigen und die Clique ist für die Entwicklung der Persönlichkeit und der sozialen Fähigkeiten im Jugendalter von großer Wichtigkeit. Der Jugendraum bietet einen Raum, auch im übertragenen Sinne: Einen Freiraum, in dem Jugendliche auf ihre eigene Weise leben können und einen Lernort, an dem die Jugendlichen Grundfähigkeiten des Zusammenlebens ausprobieren und lernen können. In der Begegnung mit Gleichaltrigen werden jugendgemäße Entwicklungsprozesse gefördert.
- b) Die Notwendigkeit der Selbstorganisation eröffnet den Jugendlichen ein politisches und soziales Lernfeld. Dies betrifft z.B.:
 - die Notwendigkeit, Verantwortung für die eigenen Handlungen zu übernehmen;
 - die Notwendigkeit, eigene und fremde Interessen in Einklang zu bringen;
 - die Möglichkeit, einen selbstbestimmten Bereich zu haben;
 - die Möglichkeit der Teilhabe an politischen Entscheidungen im Gemeinwesen.
- c) Der Jugendraum begünstigt das Gespräch zwischen den Jugendlichen und den Vertreterinnen und Vertretern der Orts- oder Kirchengemeinde. Über diese Gespräche können Jugendliche aktiv in das Gemeinwesen einbezogen werden (die Kommunikation an Bushaltestellen oder anderen informellen Treffpunkten von Jugendlichen ist in der Regel ungleich schwieriger). Ebenso ist der Jugendraum für die in der Jugendarbeit Tätigen ein Ort der Begegnung mit Jugendlichen und schafft so Möglichkeiten, sich gegenseitig bekannt zu machen und gemeinsam mit den Jugendlichen jugendgemäße Angebote, Programme und Projekte in der Gemeinde zu entwickeln.

4.3 Wie soll ein Jugendraum aussehen?

- a) Die Räumlichkeiten des Jugendraumes sollen ausschließlich für den Zweck als Jugendraum zur Verfügung stehen. Eine Mehrfachnutzung durch unterschiedliche Gruppen führt in der Regel zu Schwierigkeiten (z.B. Gestaltung der Räume, Reinigung). Notwendig ist auch ein eigener Zugang (wenn die Jugendlichen beispielsweise durch das halbe Bürgerhaus zu ihrem eigenen Raum laufen müssen, kommt es häufig zu Auseinandersetzungen über Verschmutzungen oder Beschädigungen); ebenso ist eine eigene Toilettenanlage notwendig. Wenn kein eigener Zugang und keine separaten Toilettenanlagen vorhanden sind, so ist eine klare Regelung über die Nutzung wichtig, um Beschuldigungen zu vermeiden und Konflikte zu versachlichen.

Bauliche Voraussetzungen

Ein kommunal geförderter Jugendraum sollte folgende bauliche Voraussetzungen erfüllen:

- Eigener Zugang unabhängig von der restlichen Nutzung des Gebäudes
- Toiletten
- Wasserzugang und Becken zur Reinigung
- Die Brandschutzbestimmungen müssen eingehalten werden (Brandschutztüren, Feuerlöscher, Notausgang)
- Eine Zentralheizung sollte ebenfalls vorhanden sein
- Die Größe der Räumlichkeit muss der Anzahl und der Nutzung der Jugendlichen entsprechen
- Von Vorteil sind Unterteilungsmöglichkeiten des Raumes in z. B. Spielbereich (Kicker usw.), Sitzgelegenheiten/Kommunikationsbereich, Thekenbereich, usw.
- Abstellmöglichkeit für z. B. Materialien, Getränke, Putzutensilien
- Parkplätze/Abstellplätze für Fahrräder
- Der Raum sollte möglichst zentral liegen und gut erreichbar sein, aus Sicherheitsgründen z. B. nicht außerhalb im Wald. Gleichzeitig auch nicht direkt im Wohngebiet
- Von Vorteil wäre, wenn für die Sommermonate möglichst eine Außenfläche (z. B. Grillplatz) vorhanden wäre.

Einrichtung in Jugendräumen

Zur Einrichtung eines Jugendraumes sollten folgende Gegenstände gehören:

- Sitzgelegenheiten (Stühle, Tische, Sofas, Hocker)
- Stauraum/Schränke
- Musikanlage
- Ausstattung für Getränkeausgabe, hier evtl. ein Kühlschrank und eine Spülgelegenheit, bspw. eine kleine Küchenzeile
- Infomöglichkeit (Pinnwand, Schwarzes Brett für News, Hausordnung, Dienstpläne, Jugendschutzgesetz usw.)
- Garderobe
- Mülleimer entsprechend der Regelung der Müllentsorgung
- Ausreichende Beleuchtung
- Putzutensilien

Da die Jugendlichen am Ausbau und an der Gestaltung ihres Jugendraumes beteiligt werden, sollten die Räume der Offenen Jugendarbeit dafür offen sein und unterschiedliche Interpretationen und Nutzungsarten der Jugendlichen zulassen. Die Ausstattung eines neuen Jugendraumes wird sich mit der Zeit – je nach den Wünschen, Vorstellungen und Möglichkeiten der Jugendlichen - zusammenfinden.

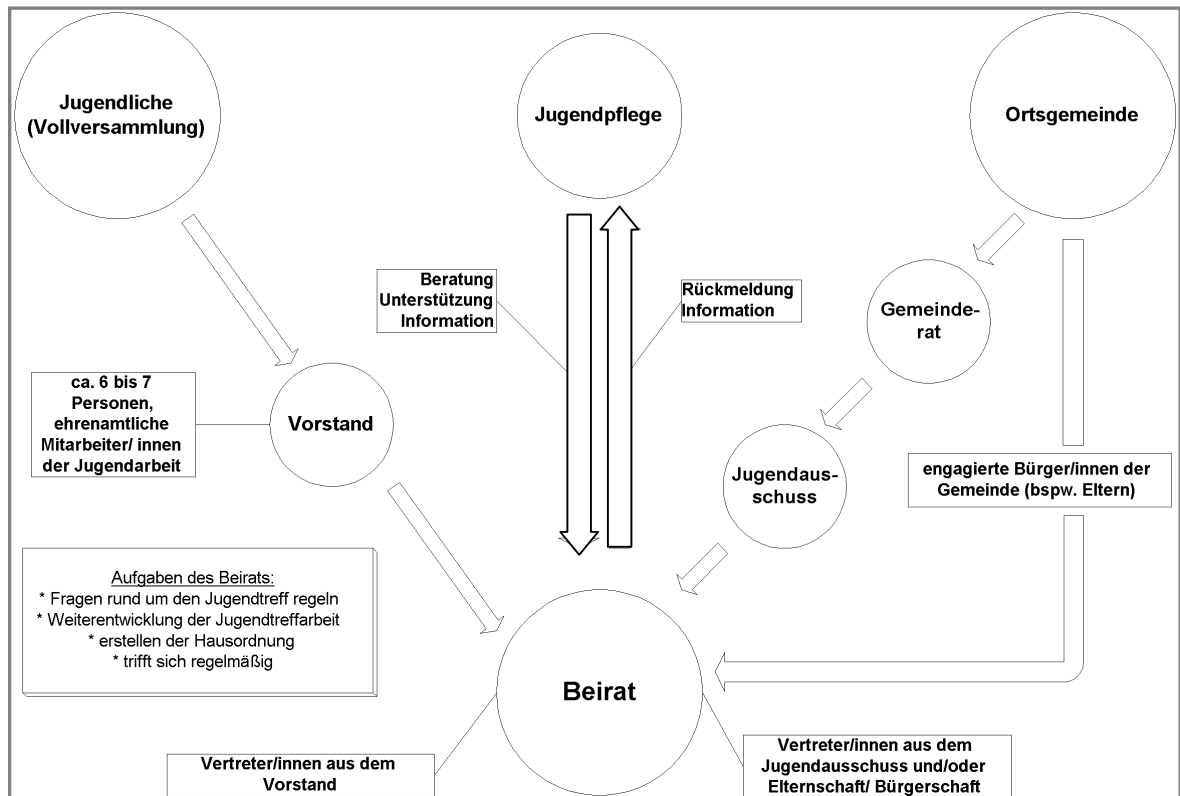
- b) Weiterhin ist es ratsam, die Jugendlichen möglichst frühzeitig bei der Planung und Ausgestaltung der Jugendräume zu beteiligen. Dabei soll den Jugendlichen eine möglichst große Freiheit bei der Gestaltung und Einrichtung des Raumes gegeben werden. Die Erfahrung zeigt, je mehr Jugendliche bei der Planung und Errichtung der Jugendräume beteiligt sind, desto mehr Verantwortung übernehmen sie auch nach der Fertigstellung für „Ihren“ Jugendraum. Grundvoraussetzung für die Akzeptanz eines Raumes ist es, dass die Jugendlichen sich „wohl fühlen“ können. Jugendliche haben dabei gänzlich andere Vorstellungen als Erwachsene, wie ein solcher „Wohlfühlraum“ auszusehen hat. So sind die Ansprüche an das Mobiliar nicht an Neuwertigkeit und Pflegeleichtigkeit orientiert, sondern an Gemütlichkeit und den Umstand, dass leichte Beschädigungen und Verschmutzungen keine „Katastrophe“ sind. Herz eines Jugendraums wird immer die Musikanlage sein, da Musik eine zentrale Ausdrucksform von Jugendlichen ist und zum Entspannen und Wohlfühlen notwendig ist. Aus diesem Grund ist bei dem Jugendraum auf den Schallschutz zu achten, da zur Jugend und Jugendarbeit auch laute Musik gehört. Ebenso gehören zur Förderung der Akzeptanz des Raumes verschiedene Spielmöglichkeiten wie Kicker, Dart oder Billard, aber auch Gesellschaftsspiele.
- c) Beim Bau bzw. bei der Neugestaltung eines Jugendraumes ist auf eine Eigenleistung der Jugendlichen Wert zu legen (z.B. Innenanstrich). Dies fördert die Verbundenheit mit dem „eigenen“ Raum und erhöht seinen Wert.
- d) Die Unterhaltskosten des Jugendraumes (z.B. Heizung, Wasser, Strom) sind vom Träger zu übernehmen (bei freien Trägern sollte sich auch die Kommune beteiligen). Für die Nutzung des Jugendraums sollen den Jugendlichen keine Mietkosten entstehen.

4.4 Wie wird ein “Offener Jugendraum” organisiert?

- a) Beirat
Um geeignete Mitarbeiter/innen zu gewinnen, sollte eine Jugendversammlung seitens des Trägers des Jugendraumes einberufen werden. Ziel der Veranstaltung ist es ein Gremium (Beirat), bestehend aus Erwachsenen, Gemeinderatsmitgliedern, Trägervertretern und Jugendlichen zu bilden, das die Aktivitäten und Abläufe im Jugendraum begleitet und überwacht. Bei dieser Versammlung haben Erwachsene wie auch Jugendliche die Möglichkeit, sich in den Beirat wählen zu lassen. Zwischen den gewählten Jugendlichen, den Erwachsenen und den Vertretern des Trägers muss eine kontinuierliche Zusammenarbeit vereinbart und gewährleistet werden.
- b) Der Beirat sollte sich in regelmäßigen Abständen treffen und alle anstehenden Fragen rund um den Jugendraum besprechen. Vor allem Konfliktthemen können so frühzeitig besprochen und Missverständnisse vermieden werden.

Aufgaben:

- Erstellen einer Hausordnung (vgl. 4.6)
- Erstellen eines Dienstplanes
- Probleme innerhalb und außerhalb des Jugendraumes erkennen und lösen
- Die Arbeit der ehrenamtlichen Mitarbeiter/Innen im Jugendraum unterstützen
- Regelmäßige oder bei Bedarf Sitzungen einberufen
- Der Beirat sollte vom zuständigen Jugendpfleger/in in seiner Arbeit unterstützt werden



- c) Einmal im Jahr soll eine Versammlung aller interessierten Jugendlichen stattfinden, auf der alle Fragen der Nutzung des Jugendraumes als auch sonstige Themen, die die Jugendlichen betreffen, diskutiert werden können. Bei dieser Versammlung sollen auch die verantwortlichen Jugendlichen eines Jugendraumes von den Jugendlichen bestätigt werden oder neu benannt werden. Jeweils ein/e Vertreterin oder Vertreter des Trägers und der Jugendpflege sollten bei dieser Versammlung anwesend sein.
- d) Die Jugendlichen eines Jugendraumes benötigen die Begleitung und Beratung durch Erwachsene. Diese sollten vor Ort wohnen, das Vertrauen sowohl der Jugendlichen als auch das des Trägers besitzen und von der Jugendpflege (kommunal oder kirchlich) regelmäßig beraten werden.

- e) Eine Nutzungsordnung ist im Einvernehmen mit den Jugendlichen des Jugendraumes, dem Träger des Jugendraumes und der Jugendpflege zu erstellen. Diese soll Öffnungszeiten, die Beachtung des gesetzlichen Jugendschutzes und die Raumpflege beinhalten. Des Weiteren soll sie bei Bedarf die Interessen verschiedener Nutzer/innengruppen (z.B. verschiedene Altersgruppen oder Cliques) regeln. Darüber hinaus soll sie Regelungen für andere Nutzungsformen wie private Partys, öffentliche Discos etc. enthalten. Unabdingbarer Teil der Ordnung ist auch die klare Absprache über die Kontrolle der Einhaltung der vereinbarten Regelungen. Die Sanktionen müssen situationsbezogen sein und – soweit es im Vorfeld möglich ist - in der Nutzungsordnung aufgelistet werden. Weiterhin muss geklärt werden, wer diese Sanktionen ausspricht und ihre Durchführung kontrolliert. So muss beispielsweise geregelt werden wer zuständig und berechtigt ist Hausverbote verbindlich auszusprechen .
- f) Grundsätzlich ist es wichtig, nach dem Festlegen aller notwendigen Regelungen, den verantwortlichen Jugendlichen (nach Möglichkeit über 18 Jahre) eines Jugendraumes den Schlüssel für „ihren“ Jugendraum zu überlassen; dies zeigt Wertschätzung und überträgt Verantwortung.

4.5 Das Leitungsteam

Damit ein reibungsloser Ablauf im Jugendraum oder Jugendtreff garantiert werden kann, sollte ein verantwortliches Leitungsteam gewählt werden. Das Leitungsteam soll in Absprache zwischen dem Beirat und den Jugendlichen bestimmt werden.

Für die Mitarbeit im Leitungsteam benötigen Jugendliche unter 18 Jahren eine schriftliche Genehmigung der Erziehungsberechtigten, die die Übernahme verantwortungsvoller Aufgaben im Jugendraum oder Jugendtreff erlauben.

Für die Besucher eines Jugendraumes oder Jugendtreffs übernimmt das Leitungsteam keine Aufsichtsführung.

Zu den Aufgaben gehören:

- für die Einhaltung der Hausordnung sorgen,
- die Verwaltung der Kasse,
- das Öffnen und Schließen des Jugendraumes oder Jugendtreffs sowie die Anwesenheit während den Öffnungszeiten,
- den Thekendienst zu übernehmen,

Die Aufgaben werden innerhalb des Leitungsteams verteilt bzw. gemeinsam getragen.

4.6 Arbeitshilfe zur Erstellung einer Hausordnung

Folgende Aspekte sollten in einer Hausordnung geregelt werden, bzw. Beachtung finden:

- a) **Träger der Einrichtung:**
Wer ist der Betriebsträger des Jugendraumes z.B. Gemeinde, Kirche usw. und wer übt somit das Hausrecht aus.
- b) **Schlüssel:**
Die Schlüsselgewalt sollte klar geregelt sein. Die Schlüsselgewalt obliegt dem Schlüsselempfänger. Der Schlüsselempfänger sollte die volle Verantwortung für die Einhaltung der Hausordnung und das ordnungsgemäße Verlassen des Raumes garantieren. Die Schlüsselgewalt ist nicht übertragbar. Dabei ist darauf zu achten, dass möglichst wenige Schlüssel im Umlauf sind, da sonst eine Kontrolle nicht mehr möglich ist. Vor allem geschulte Betreuer oder Honorarkräfte sollten diese Funktion übernehmen.
- c) **Öffnungszeiten:**
Die Öffnungszeiten sollten in Absprache mit dem Träger der Einrichtung altersgemäß festgelegt werden. Dabei ist das Jugendschutzgesetz zu beachten. Die Öffnungszeiten sollten im Jugendraum ausgehangen werden.
Hinsichtlich der Öffnung von Jugendräumen, die nicht hauptamtlich bzw. von geeigneten Honorarkräften betreut werden, empfehlen wir eine Öffnung an max. 3 Wochentagen, wobei die Öffnungszeit bis max. 21:00 Uhr am Abend (am Wochenende ggf. bis 22:00 Uhr) betragen sollte. Nach unserer Auffassung sollte Jugendlichen, die 14 Jahre alt sind, aber noch nicht das 16. Lebensjahr erreicht haben, der Aufenthalt in Jugendräumen während der Woche nur bis 20:00 Uhr und am Wochenende bis 22:00 Uhr gestattet werden. Das Leitungsteam des Jugendraumes trägt die Verantwortung für die Einhaltung der vereinbarten Zeiten.
- d) **Alkohol, Zigaretten, Drogen:**
Folgende Punkte sollten unbedingt besprochen und geregelt werden:
Die Frage des Nikotinkonsums im Jugendraum muss zwischen dem Träger und den Verantwortlichen geregelt werden.
Der Ausschank von Alkohol sollte vor allem in ehrenamtlich betreuten Jugendräumen nicht erlaubt sein. Die Erfahrungen zeigen, dass eine Kontrolle des Alkoholkonsums durch ehrenamtlich tätige Betreuer und die Besucher nicht gewährleistet werden kann. Jugendräume werden vor allem aufgrund von Vorfällen nach Alkoholmissbrauch geschlossen (Schlägereien, Vandalismus, Lärmbelästigung usw.).
Auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes haben alle Nutzer des Jugendraumes zu achten. Mitführen, Handel und Gebrauch von illegalen Drogen sind verboten.
- e) **Hausrecht (je nach Regelung)**
Es sollte geregelt werden, wer das Hausrecht ausübt, ein Hausverbot oder andere Sanktionen erteilen kann. In der Regel ist es der Träger der Einrichtung, der Beirat oder auch in Ausnahmefällen das Leitungsteam.
- f) **Verunreinigungen**
Es sollte klar geregelt sein, dass jedes Mitglied und jeder Gast auf Ordnung und Sauberkeit im Jugendraum achten soll. Außerdem sind Räume inkl. Toiletten und Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln bzw. sauber zu halten. Verunreinigungen sind vom Verursacher selbst zu entfernen.

- g) **Lärm:**
Eine besondere Regelung sollte bei dem Punkt Lärm/Lärmbelästigung festgelegt werden. So sollte während der Öffnungszeiten, beim Betreten und Verlassen des Jugendraumes auf geringste Lärmbelästigung geachtet werden. Oder wenn die Musikanlage läuft, sollten alle Fenster geschlossen sein. Beim Lüften der Räume ist die Musik auf Zimmerlautstärke zu stellen. Die Anlage sollte beim normalen Betrieb so eingestellt sein, dass Gespräche untereinander ohne weiteres möglich sind. Das Leitungsteam/Thekendienst ist ferner für die Musik am jeweiligen Abend verantwortlich, sollte aber in jedem Fall auch auf Wünsche der Besucher eingehen.
- h) **Schäden:**
Es sollte geregelt sein, dass bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Eigentum im Jugendraum oder Jugendtreff, der Verursacher den entstandenen Schaden zu zahlen hat.
- i) **Getränkverkauf und Kasse:**
Der Verzehr von eigenen Getränken sollte grundsätzlich verboten sein. Am Besten eignet sich der Flaschenverkauf. Die Getränkepreise sollten übersichtlich aushängen. Der Thekendienst ist während der Öffnungszeit für die Kasse verantwortlich. In kleineren Jugendräumen bietet sich auch das Aufstellen eines Getränkeautomaten an.
- j) **Mitbringen von Waffen:**
Das Mitbringen sowie die Benutzung von Waffen aller Art sollten auf jeden Fall verboten sein.
- k) **Notruf:**
Sollten Gefahren drohen z. B. Schlägereien, die außer Kontrollen geraten, ist sicherheitshalber entweder Hilfe aus dem Ort zu holen oder die Polizei zu rufen.
- l) **Verlassen des Raumes:**
Heiz- und Stromkosten sollten so niedrig wie möglich gehalten werden. Außerdem sollten die Verantwortlichen darauf achten, dass beim Verlassen des Jugendraumes alle Heizkörper herunter gedreht sind und die Fenster geschlossen werden. Beim Aufenthalt außerhalb des Jugendraumes sollte Rücksicht auf die Anwohner genommen werden. Die Verantwortlichen haben dafür zu sorgen, dass der Jugendraum sowie die Außenanlagen sauber gehalten werden.
- m) **Haftungsausschluss:**
Es sollte geregelt sein, dass für Kleidung, Wertgegenstände und die Beschädigung fremden Eigentums keine Haftung übernommen werden kann.
- n) **Tiere:**
Grundsätzlich sollte das Mitbringen von Tieren in den Jugendraum oder Jugendtreff verboten sein.
- o) **Mülltrennung:**
Im Jugendraum sollten alle Besucher auf die Mülltrennung achten.
- p) **Unterschreiben:**
Die vereinbarte Hausordnung sollte vom Träger und von Vertretern des Beirates unterschrieben werden.
- q) **Aushänge:**
Die Hausordnung sollte gut sichtbar ausgehängen werden, ebenso wie das Jugendschutzgesetz.

4.7 Programm und Aktivitäten im Jugendraum oder Jugendtreff

Die Aktivitäten richten sich nach den Möglichkeiten (Räumlichkeiten, Spielmaterial etc.), die sich im Jugendraum oder Jugendtreff bieten.

Die folgende Aufstellung gibt einen kleinen Überblick über mögliche Aktivitäten und nennt einige Punkte, die beachtet werden sollten:

1. Kicker-, Dart-, Billard- und/oder Tischtennisturnier

- Erstellung eines Spielplans (Ausscheidungsmodus, Altersgruppen, Zeitablauf, Meldegebühren ja oder nein, etc.).
- Preise, Pokale, Urkunden.

2. Spielabende (Gesellschaftsspiele)

3. Disco-Abende/Konzerte

- Zunächst sollte ein Organisationsteam gegründet werden. Diese Gruppe ist dann verantwortlich für die Planung und Durchführung. Folgende Punkte sollten dann im Vorfeld geklärt werden:
- Dauer der Veranstaltung?
- Werbung durch Plakate? (Nur dort, wo es auch erlaubt ist.)
- Werbung in der Zeitung?
- Welche Altersgruppe soll angesprochen werden?
- Jugendschutzgesetz – siehe Kapitel Jugendschutz
- GEMA-Pflicht ist zu beachten – siehe Kapitel GEMA
- Wird eine Schankerlaubnis benötigt (gibt es beim Ordnungsamt der Stadt- bzw. Verbandsgemeindeverwaltung)?
- Zeitplan für die Helfer (für Auf- und Abbau, Eingang, Theke etc.)

4. Waffel- und Pizzabacken

Teilnahme nur nach Vereinbarung, damit eine entsprechende Menge von Zutaten eingekauft werden kann.

5. Feiern zu aktuellen Anlässen (Karneval, Weihnachten, Silvester etc.)

- Wie gestalten wir die Räume?
- Wer besorgt entsprechende Musik?
- Macht jemand einen Vortrag?
- Werden z. B. „Wichtel“ - Geschenke gebraucht (Weihnachten)?
- Was gibt es zu essen und wer kann was mitbringen?

6. Filmabende

Unter folgenden Anschriften können Filme ausgeliehen werden:

- Landesmedienzentrum
Rheinland-Pfalz
Hofstr. 257c
56077 Koblenz
Tel.: 0261/9702-0
Fax: 0261/970200
E-Mail lmz@lmz.bildung-rp.de
- Kreismedienzentrum
Joignystr.5
56727 Mayen
Tel. 02651/73266
Fax: 02651/904479
E-Mail kbmmainen@rz-online.de
- Bundesverband Jugend und Film e. V.
Kennedyallee 105 a
60596 Frankfurt a. M.
☎ 069/ 6312723 (Mitgliedschaft ist Voraussetzung)
- Landesfilmdienst (LFD)
Institut für Medienpädagogik und Medientechnik im LFD
Petersstraße 3
55116 Mainz
☎ 06131/2878-0
Telefax 06131/2878825

7. Diskussionsabende zu aktuellen Themen (z. B. Drogen, Aids)

Um diesen Abenden einen entsprechenden Rahmen geben zu können, sollten Fachleute (z. B. von Beratungsstellen, Jugendamt u.a.) eingeladen werden, die ihr Wissen in die Diskussion mit einbringen!

8. Tag der offenen Tür zum Kennenlernen der Einrichtung

Möglichkeiten der Festgestaltung sind:

Verkauf von Getränken, Kaffee und Kuchen, Führung durch den Jugendraum, Spielangebote, Vorträge, Collagen über bisherige Ereignisse (Renovierungsarbeiten, Teilnahme an Turnieren, Bilder von Ferienprogrammen), Spendenaufruf für eine anstehende Neuanschaffung. Auch hier ist eine Gestattung nötig (gibt es beim Ordnungsamt der Stadt- bzw. Verbandsgemeindeverwaltung).

9. Internet-Projekte

Organisationshilfe bietet das Kreisjugendamt an.

4.8 Finanzielle Förderung

Wer in der Jugendarbeit tätig ist, sollte wissen, dass es für verschiedene Projekte unterschiedliche Förderungsmöglichkeiten gibt. Wo findet man aber genaue Informationen dazu? Dieses Kapitel soll einen Überblick über verschiedene Förderungsmöglichkeiten in der Jugendarbeit geben.

Auf der Bundesebene gibt es den so genannten Bundesjugendplan. Richtlinien, Antragsformulare und allgemeine Informationen zum Kinder- und Jugendplan des Bundes können unter der Internetadresse www.bmfsfj.de abgerufen werden.

Die Förderrichtlinien des Landes Rheinland-Pfalz finden Sie im Anhang dieser Arbeitshilfe (siehe auch www.jugend.rlp.de). Im Allgemeinen werden folgende Maßnahmen und Personen gefördert:

- Maßnahmen der Politischen Jugendbildung, der Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der sozialen Bildung;
- Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- Hauptamtliche Fachkräfte;
- Sonstige ehrenamtliche Mitarbeiter;
- Geschäftsstellen der Jugendverbände;
- Bau und Ausstattung – Investitionen – sowie
- Andere Maßnahmen und Projekte der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit, wenn hierfür im Haushaltsplan zusätzliche oder anteilige Mittel bereitgestellt werden.

Die Förderrichtlinien des Kreisjugendamtes sind in der Anlage ebenfalls beigefügt .

Manche Verbandsgemeinden und Gemeinden fördern ebenfalls Maßnahmen der Jugendarbeit.

Neben den oben genannten Möglichkeiten gibt es Stiftungen, Sponsoren und EU-Programme, welche die Jugendarbeit unter bestimmten Bedingungen fördern. Nachfolgend werden einige bekannte Stiftungen genannt. Nähere Informationen dazu finden Sie im Internet.

- Aktion Mensch / 5000 x Zukunft
- Stiftung Deutsche Jugendmarke e.V. www.jugendmarke.de
- Deutsches Kinderhilfswerk www.dkhw.de
- RWE Jugendstiftung www.rwe.com
- F.C. Flick-Stiftung www.stiftung-toleranz.de
- Robert-Bosch-Stiftung: Förderwettbewerb „Junge Wege in Europa“ www.jungewege.de

Tipp: In vielen Regionen gibt es auch andere Stiftungen.

4.9 Rechtliche Aspekte

4.9.1 Jugendschutz

Jugendräume sind ein Teil der Öffentlichkeit und deshalb gilt hier das Jugendschutzgesetz. Das Jugendschutzgesetz soll Jugendliche vor Gefahren für ihre körperliche und seelische Entwicklung schützen. Solche Gefahren sind bspw. Suchtgefahren durch legale Drogen wie Alkohol und Tabak oder illegale Drogen, Förderung von Gewaltbereitschaft durch gewaltverherrlichende Spiele oder Internetseiten, Pornografie usw. Deshalb spielt der Jugendschutz insbesondere in Jugendräumen vor Ort eine wichtige Rolle. Weitere Informationen zum Thema gibt es bspw. auf folgenden Internetseiten:

- www.kvmyk.de/r_buerger_service/index.htm
- www.jugendschutz.de und www.jugendschutz.net
- www.bmfsfj.de (Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend)

bzw. bei dem Jugendschutzbeauftragten des Jugendamtes (Tel. 0261/108-566), Polizei und den Ordnungsdienstern der Stadt Bendorf und den Verbandsgemeinden.

Im Anhang finden Sie einen Auszug mit den wichtigsten Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.

4.9.2 Aufsichtspflicht

Kaum ein Begriff innerhalb der Jugendarbeit ist (zu Unrecht) derart gefürchtet und daher zwangsläufig auch missverstanden wie die „Aufsichtspflicht“. Fast jeder, der beruflich oder ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen zu tun hat, weiß, dass Aufsichtspflicht irgendwie und irgendwo existiert. In Anlehnung an eine fachliche Stellungnahme vom 20. Juli 2005 von Rechtsanwalt Stefan Obermeier München, Experte für rechtliche Fragen in der Jugendarbeit und Mitglied des Bayerischen Jugendringes, besteht in offenen Jugendräumen, die ehrenamtlich oder von Jugendlichen selbstständig geleitet werden, keine Aufsichtspflicht von Seiten des Trägers. Es ist lediglich die Verkehrssicherungspflicht einzuhalten.

In diesem Zusammenhang ist folgendes zu beachten:

1. Wenn Eltern selbst in einen Jugendraum kommen und dort Kontakt zu den Mitarbeiter/Innen suchen und aus dem Gespräch erkennbar ist, dass die Eltern eine persönliche Betreuung für ihr Kind wünschen, können die Mitarbeiter/Innen diesen Vorschlag akzeptieren. In einem solchen Fall wird die Aufsichtspflicht von den Eltern auf die Mitarbeiter/Innen der Einrichtung übertragen und es besteht eine Aufsichtsführung. Lehnen jedoch die Mitarbeiter/Innen diesen Vorschlag ab, so entsteht keine Aufsichtsführung. In jedem Fall sollte den Eltern klargemacht werden, dass aus unterschiedlichen Gründen (Konzeption des Hauses, Personalausstattung etc.) eine Aufsichtsführung für einzelne Kinder nicht möglich ist. Die Eltern können dann selbst entscheiden, ob sie ihrem Kind einen selbstverantwortlichen Aufenthalt in dem Jugendraum insbesondere auch einen alleinigen Heimweg zutrauen oder nicht.
2. Problematisch kann es werden, wenn der Träger einer Einrichtung darauf hinweist, dass in der Einrichtung eine persönliche Betreuung durch besonders qualifizierte Mitarbeiter/Innen besteht und/oder speziell die Aufsichtsführung herausgestellt wird. Wenn Eltern ihre Kinder dann unter dem Eindruck einer solchen Darstellung in die Einrichtung schicken, können sie von einer

Aufsichtsführung ausgehen. Nach Aussage von Rechtsanwalt Obermeier sollten in den o. a. Fallbeispielen bei der Beschreibung der Einrichtung bzw. der Bewertung von einzelnen offen konzipierten Veranstaltungen auf solche Formulierungen verzichtet werden.

Sinnvoll wäre es, in einer schriftlich aushängenden Konzeption bzw. Hausordnung darauf hinzuweisen, dass der Träger der Einrichtung keine Aufsichtspflicht für die Besucher übernimmt.

Weitere umfassende Informationen gibt es unter www.aufsichtspflicht.de

4.9.3 Versicherungswesen

In der Regel müssen die Bedingungen der jeweiligen Versicherung nachgefragt werden.

Wie wichtig in der Jugendarbeit das Thema Versicherungen ist, merkt man leider oft erst dann, wenn es zu spät ist – im Schadensfall. Deshalb hier ein kurzer Überblick über die wichtigsten Versicherungen:

a) **Haftpflicht**

Sie deckt finanzielle Schadenersatzansprüche von Geschädigten, sog. Dritten (das sind nicht nur die Teilnehmer und betreuten Personen, sondern auch die Vermieter von Räumen oder Verleiher von Geräten), wenn diesen ein Schaden zugefügt wird (egal ob Personen-, Sach- oder Vermögensschaden), der von den Ehrenamtlichen durch fahrlässiges Handeln schuldhaft verursacht wurde oder zu verantworten ist. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen können diese zum Schadenersatz verpflichtet sein (z. B. gemäß § 823 BGB, persönliche Haftung oder nach § 832 BGB, Verletzung der Aufsichtspflicht u. a.).

b) **Unfall**

Versicherungsschutz wird geboten für schwerwiegende Verletzungen der Ehrenamtlichen bei Unfällen, die diese während ihres Dienstes oder auf den Wegen dorthin erleiden. Zumindest die finanziellen Folgen bei bleibenden Schäden hieraus (Invalidität) sollen hierdurch gemindert werden. Daneben ist auch ein Krankenhaus-Tagegeld (bei stationärem Aufenthalt), sowie eine einmalige Zahlung an die Hinterbliebenen (im Todesfall) mitversichert. Die Besucher sind nicht versichert.

Ehrenamtsversicherung Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz wurden mit dem Ecclesia-Versicherungsdienst Sammelversicherungsverträge zur Absicherung von ehrenamtlich Tätigen abgeschlossen. Diese umfassen die Haftpflicht- und die Unfallversicherung. Versichert sind Ehrenamtliche/ freiwillig Tätige, die ihre Tätigkeit in Rheinland-Pfalz ausüben. Die Versicherung über den jeweiligen Träger ist aber vorrangig. Informationen finden Sie unter www.wir-tun-was.de.

c) **Rechtsschutz**

Sie erstattet Kosten für Rechtsanwälte, eigene Gutachter, z. T. auch Gerichtskosten und Strafkautionen, bei Ermittlungsverfahren und Anklagen wegen fahrlässiger Körperverletzung oder Tötung im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit, dies gilt im Speziellen bei Verfahren wegen Verletzung der Aufsichtspflicht über Minderjährige. Daneben sind noch verschiedene andere Rechtsstreitigkeiten enthalten.

Daneben können noch weitere Versicherungen für die Gruppe sinnvoll sein:

4.9.4 Sammelversicherung

Für Gruppen kann für eine Aktion, bspw. Ausflug, Sportveranstaltung, einmalig eine Sammelversicherung abgeschlossen werden. Die Sammelversicherung gilt dann, wenn der Personenkreis zahlenmäßig zu erfassen ist.

4.9.5 Weitere Versicherungen

- Inventarversicherung: Für Einrichtung und Materialien in Jugendräumen
- Elektronikversicherung: Für Elektrogeräte (Musikanlagen, Fernseher ...) in Jugendräumen und bei Veranstaltungen
- Schlüsselverlustversicherung: Für Schlüssel von Jugendräumen

Die Versicherungsanbieter sind zahlreich, fast jedes namhafte Institut hat Angebote für die Jugendarbeit, die jeweils auf die individuellen Bedürfnisse bzw. die jeweilige Situation zugeschnitten werden können. Diese Aufstellung sollte lediglich eine Anregung sein, alles Weitere ist mit den jeweiligen Versicherungsinstituten abzusprechen.

Zusätzliche Infos bspw. unter www.jugendhaus-duesseldorf.de.

4.9.6 GEMA – ein weites Feld

Tatsache ist, wer eine Jugendveranstaltung mit Musik organisiert, egal ob Disco, Konzert, Musikwettbewerb oder einen regelmäßig stattfindenden Thekenabend ist dazu verpflichtet, diese bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) anzu-melden und eine entsprechende Gebühr zu zahlen.

Warum ist das so?

An der Entstehung eines Musikwerkes sind in der Regel neben einem Komponisten ein Texter und ein Musikverleger beteiligt und natürlich will jeder Geld für seine Arbeit sehen und erhebt somit Anspruch auf die Nutzungsrechte. Um die Rechte der Urheber zu wahren, ist in Deutschland die GEMA als staatlich anerkannte Treuhänderin gegründet worden.

GEMA-Pflicht bei Veranstaltungen in der Jugendarbeit

Aufgrund der Vielzahl an Veranstaltungen in der täglichen Jugendarbeit, bei denen Musik live oder von Tonträgern verwendet wird, wurden zur Arbeitserleichterung aller Beteiligten so genannte Gesamtverträge mit der GEMA vereinbart.

- Gesamtvertrag Bundesarbeitsgemeinschaft Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen e.V.

Bei gezielten Fragen oder schwierigen Sachverhalten empfiehlt es sich, sich direkt an die zuständige Bezirksdirektion mit Sitz in Wiesbaden zu wenden.

Abraham-Lincoln-Straße 20
65189 Wiesbaden
☎ 0611/7905-0
Fax: 0611/7905197
E-Mail: bd-wi@gema.de

Infos zur GEMA, sowie die aktuellen Vergütungssätze:

- www.gema.de

Gesamtvertrag zwischen der GEMA und der Bundesarbeitsgemeinschaft Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen e.V. (BAG OKJE)

Mitglied bei der BAG OKJE können alle Träger von Offener Kinder- und Jugendarbeit im Sinne der §§1,11 bis 13 SGB VIII werden. Die Mitglieder schließen im Rahmen dieses Gesamtvertrages einen individuellen Lizenzvertrag mit der jeweiligen zuständigen GEMA-Bezirksdirektion (siehe Adresse GEMA oben) ab.

Alle Mitglieder der BAG OKJE können durch den im Juli 2004 abgeschlossenen Gesamtvertrag mit der GEMA die Vergütungspflicht für Musikdarbietungen nach einer Jahrespauschale abrechnen (siehe Anhang Musterrahmenvertrag).

Anfallende Kosten pro Jahr:/Stand Juni 2005

Die Mitgliedschaft beträgt 25 EUR/ Jahr pro Einrichtung. Die Zahlung erfolgt direkt an BAG-OKJE e.V.)

Vergütungssätze der GEMA:

- a) Musikdarbietungen an mehr als 16 Tagen im Monat: 200,00 EUR/pro Jahr
- b) Musikdarbietungen an bis zu 16 Tagen im Monat: 150,00 EUR/pro Jahr

Durch den Pauschaltarif wird Folgendes abgegolten:

- Live-Darbietungen von Musikwerken und die Musikwiedergabe in Einzelveranstaltungen auch in Verbindung mit Tanz
- Musikdarbietungen mittels Tonträgern in den so genannten Dauernutzungen (Radio, Fernsehen, Videorekorder, DVD-Player usw.)
- Darbietung von urheberrechtlich geschützten Tonwerken in Video/ Tonfilmvorführungen
- Für diese Veranstaltungen und Darbietungen kann ein Entgelt von bis zu 5,- EURO erhoben werden

Was ist nicht mit dem Gesamtvertrag pauschal abgegolten:

- Musikdarbietungen/ Veranstaltungen, bei denen ein Eintrittsgeld bzw. ein sonstiger Unkostenbeitrag von mehr als 5,- EURO erhoben wird
- Musikdarbietungen/ Veranstaltungen, die außerhalb der ständigen Einrichtung der Kinder- und Jugendarbeit des begünstigten Trägers stattfinden
- Musikdarbietungen/ Veranstaltungen, die nicht in alleiniger Verantwortung des begünstigten Trägers stattfinden, sondern in Kooperation mit anderen Organisationen

4.9.7 Gaststätten- und Schank-/Speiseerlaubnis

Die Beantwortung der Frage, ob Jugendtreffs-/Freizeiteinrichtungen betrieben von öffentlichen oder freien Trägern der Jugendarbeit einer Gaststättenerlaubnis bedürfen, hängt davon ab, ob ein derartiger Betrieb gewerbsmäßig, d.h. mit der Absicht der Gewinnerzielung geführt wird. Im Zweifel sollte man sich frühzeitig mit der zuständigen Ordnungsbehörde in Verbindung setzen.

Achtung:

Die Gewinnerzielungsabsicht entfällt nicht dadurch, dass die aus ihr fließenden Gewinne für gemeinnützige Zwecke verwendet werden sollen.

Ein Leitsatz des Oberlandesgerichtes Stuttgart, (Beschluss vom 15.10.1984 1/Ss/407/84) lautet: „Einer Gaststättenerlaubnis bedarf es nicht, wenn der beim Getränkeauschank in einem Jugendtreff zu erzielende Gewinn Bagatelcharakter hat.“!

Für Veranstaltungen, bei denen beispielsweise Kaffee und Kuchen verkauft werden, ist eine Gestattung durch die zuständige Ordnungsbehörde (das Ordnungsamt der jeweiligen Stadt oder Verbandsgemeinde) notwendig.

Wer für Feste und Veranstaltungen Speisen zubereitet und/oder diese verkauft, benötigt eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes über eine Belehrung zum Umgang mit Lebensmitteln nach § 43 Infektionsschutzgesetz. Meistens bieten die Gesundheitsämter feste Termine für Belehrungen an. Nähere Informationen zur Lebensmittelhygiene gibt es bei der Lebensmittelüberwachung der Kreisverwaltung. ☎ 0261/108-0

4.9.8 Rundfunk- und Fernsehgebühren (GEZ-Gebühren)

Nach § 3 Abs. 3 der Landesverordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht ist der Betrieb von Rundfunk- und Fernsehgeräten in Jugendtreffs gebührenfrei. Entsprechende Geräte müssen gemeldet werden. Ein Antrag auf Befreiung muss beim Kreisjugendamt eingereicht werden. Das Jugendamt bestätigt dann, dass es sich beim Antragsteller um eine Einrichtung der Jugendhilfe handelt. (Gebühreneinzugszentrale –GEZ-; 50656 Köln).

4.9.9 Jugendleiter-Card (Juleica)

Seit 1999 gibt es die Juleica.

Zweck der amtlichen Card:

- gilt als Qualifikationsnachweis: Es gibt festgelegte Inhalte, wie z.B. Aufsichtspflicht, Erste Hilfe Leistung, Methoden der Gruppenarbeit bis hin zur Finanzierung von Maßnahmen.
- gilt auch zur Legitimation als Jugendgruppenleiter/in, insbesondere vor Behörden und Institutionen. Dem Inhaber ist Beratung und Hilfe anzubieten.
- gilt auch zur Anerkennung, viele Kommunen gewährleisten Vergünstigungen für Juleica-Inhaber. Auflistung der Vergünstigungen finden sich unter www.juleica.net und www.kjr.mayen-koblenz.de

Voraussetzungen:

- Ehrenamtliche Tätigkeit auf Dauer und nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses
- Zugehörigkeit zu einer a) Jugendorganisation im Landesjugendring, b) einem sonstigen nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger c) Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- der Inhaber muss eine ausreichende Qualifizierung im Bereich der Jugendhilfe mit einem Mindestumfang von 40 Std. erhalten haben
- der Inhaber der Card muss mindestens 16 Jahre alt sein (in Ausnahmefällen auch 15 Jahre). Bei Jugendlichen wird eine Einverständniserklärung der Eltern benötigt.

Antragsverfahren:

- Bewerber für die Juleica können einen Antrag zusammen mit einem Lichtbild, Personalien und dem Nachweis der abgeleisteten Stunden bei der für sie zuständigen Stelle abgeben. Grundsätzlich muss jeder Jugendgruppenleiter/in den Antrag auf Ausstellung der Juleica über seinen jeweiligen Jugendverband stellen.
- Bei Personen die für einen kommunalen Träger ehrenamtlich tätig sind, muss der Antrag über das Kreisjugendamt gestellt werden.

Gültigkeit:

- Die Juleica ist drei Jahre gültig und kann nicht verlängert werden. Falls weiterhin eine Juleica benötigt wird, muss eine erneute Antragstellung erfolgen.

Empfehlungen zu den Mindestanforderungen einer qualifizierten Ausbildung:

- Lebenssituation von Kinder- und Jugendlichen
- Entwicklungsprozesse im Kindes- und Jugendalter
- Arbeiten mit und in Gruppen
- Rolle und Selbstverständnis von Jugendleiterinnen und Jugendleitern
- Organisation und Planung
- Aufsichtspflicht, Haftung, Versicherung, Erste Hilfe

4.9.10 Ehrenamtsförderung

Ehrenamtlich Tätige werden in Rheinland-Pfalz auch mit der Freistellung von Beruf und Ausbildung unterstützt. Die Regelungen dazu finden sich im Ehrenamtsgesetz und in der Verwaltungsvorschrift Ehrenamt (siehe Anhang). Der Verdienstaussfall wird vom Land bis zu einer Höhe von 60,00 EUR pro Tag übernommen (siehe auch Erstattung von Verdienstaussfall Seite 31). Der Antrag auf Freistellung und Erstattung von Verdienstaussfall kann über www.jugend.rlp.de -> Ehrenamt abgerufen werden.

5 Anhang

5.1 Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (VV-JuFöG)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultur, Jugend, Familie und Frauen vom 6. Mai 1997 (932-75 304-3) – GAmtsbl. 1997, S. 411 -, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend vom 1. März 2002 (932-75 304-3) – GAmtsbl. 2002, Nr. 6, S. 263. Die VV-JuFöG ist in dieser Fassung ab 19. April 2002 in Kraft

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Das Land fördert Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in Rheinland-Pfalz nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift im Rahmen des Landeshaushaltsplanes. Maßnahmen öffentlicher Träger können in der Regel nur gefördert werden, sofern sie der Jugendhilfeplanung entsprechen und der Träger des Jugendamtes sich an der Förderung angemessen beteiligt

1.2 Gefördert werden

- Maßnahmen der Politischen Jugendbildung, der Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Sozialen Bildung (Nr. 2.1 bis 2.5),
- ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Nr. 2.6),
- hauptamtliche Fachkräfte (Nr. 3),
- sonstige ehrenamtliche Mitarbeit (Nr. 4),
- Geschäftsstellen der Jugendverbände (Nr. 5),
- Bau und Ausstattung – Investitionen – (Nr. 6) sowie
- andere Maßnahmen und Projekte der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit, wenn hierfür im Haushaltsplan zusätzliche oder anteilige Mittel bereitgestellt werden (Nr. 2.7 und 2.8).

1.3 Neben der Landeszuwendung dürfen sonstige Landesmittel oder Bundesmittel nur in besonders begründeten Ausnahmefällen verwendet werden.

1.4 Bewilligende Stellen sind

- das fachlich zuständige Ministerium für die Förderung von innovativen und modellhaften Projekten (Nr. 2.8), von pädagogischen Fachkräften im Rahmen von Projekten (Nr. 3.2.3) und für Bau und Ausstattung (Nr. 6),
- das Landesjugendamt für die sonstigen Träger und Zuwendungen.

1.5 Zuwendungsanträge sind an die bewilligende Stelle zu richten. Die Mitgliedsverbände des Landesjugendringes richten die Förderanträge für Zuwendungen nach dieser Verwaltungsvorschrift über den Landesjugendring an die bewilligende Stelle.

1.6 Soweit in dieser Verwaltungsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen zu § 44 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung vom 20. Januar 1983 (MinBl. S. 82; 1993 S. 443) in der jeweils geltenden Fassung.

2 Zuwendungen für Maßnahmen und Projekte der Jugendarbeit

2.1 Gefördert werden Maßnahmen der Politischen Jugendbildung, der Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Sozialen Bildung mit mindestens je sieben Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, die

- gewerblich oder in Anlehnung an ein gewerbliches Unternehmen veranstaltet werden,
- überwiegend beruflichen, parteipolitischen, religiösen oder Leistungssportlichen Charakter haben.

Gefördert werden Träger sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Rheinland-Pfalz. Wenn überwiegend Personen aus Rheinland-Pfalz teilnehmen, können auch Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus anderen Ländern gefördert werden.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus anderen Staaten können mit bis zu 20 v. H. berücksichtigt werden, wenn es sich nicht um eine Maßnahme handelt, die aus Mitteln des Kinder- und Jugendplanes des Bundes förderbar ist. Maßnahmen in anderen Staaten können gefördert werden, wenn sie nicht aus Mitteln des Kinder- und Jugendplanes des Bundes förderbar sind.

2.2 Die Tagessätze betragen für die Förderung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Maßnahmen der

- Politischen Jugendbildung: bis zu 7 EUR (Kurzlehrgang: bis zu 7,50 EUR),
- Schulung ehrenamtlicher Kräfte: bis zu 7 EUR (Kurzlehrgang: bis zu 7,50 EUR),
- Sozialen Bildung: bis zu 1 EUR.

Für behinderte oder arbeitslose Teilnehmerinnen und Teilnehmer beträgt der Tagessatz bis zu 10 EUR für Politische Jugendbildung und Schulung sowie bis zu 7,50 EUR für Soziale Bildung.

2.3 Altersgrenzen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen der

- Politischen Jugendbildung: 12 bis 27 Jahre,
- Schulung ehrenamtlicher Kräfte: ab 14 Jahre,
- Sozialen Bildung: 7 bis 27 Jahre.

Altersgrenzen gelten als eingehalten, wenn sie im laufenden Kalenderjahr erreicht werden.

2.4 Veranstaltungstage für die Förderung von Maßnahmen der

- Politischen Jugendbildung: 2 bis 15,
- Schulung ehrenamtlicher Kräfte: 2 bis 15,
- Sozialen Bildung: 3 bis 21.

2.5 Für die Förderung von Maßnahmen der Politischen Jugendbildung und der Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist der Nachweis von mindestens sechs Programmstunden je Tag (voller Tagessatz) bzw. mindestens drei Programmstunden je Tag (halber Tagessatz) erforderlich. An- und Abreisetage gelten bei Maßnahmen mit mehr als zwei Veranstaltungstagen je als ein Teilnehmertag, wenn ein Programm von je mindestens drei Programmstunden durchgeführt wird.

Kurzlehrgänge/Wochenendlehrgänge sind Maßnahmen von zwei Tagen Dauer und mit einem Programm von jeweils mindestens zwei Zeitstunden, insgesamt jedoch mindestens sechs Zeitstunden.

2.6 Förderung für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1 bis 2.5 kann für je sieben Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine pädagogische Betreuungskraft (mindestens 16 Jahre) in die Förderung nach Nummer 2.2 einbezogen werden.

Bei Maßnahmen der Sozialen Bildung ab einer Dauer von zehn Tagen kann für je sieben Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine pädagogische Betreuungskraft zusätzlich mit bis zu 7,50 EUR/Tag gefördert werden.

Für in der Regel je drei behinderte Teilnehmerinnen und Teilnehmer kann eine Betreuungskraft mit bis zu 10 EUR/Tag gefördert werden.

2.7 Aus den für Maßnahmen der Politischen Jugendbildung, der Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Sozialen Bildung im Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Fördermitteln können mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend in begrenztem Umfang auch Maßnahmen gefördert werden, die nicht die Voraussetzungen nach den Nummern 2.2 bis 2.6 dieser Verwaltungsvorschrift erfüllen, aber den Zielsetzungen Sozialer und Politischer Bildung bzw. Schulung entsprechen.

Die Beantragung und der Nachweis erfolgen nach Vereinbarung mit dem fachlich zuständigen Ministerium über das Landesjugendamt bzw. den Landesjugendring.

2.8 Das Land fördert innovative und modellhafte Projekte der Jugendarbeit. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe des Landeshaushaltes. Sie kann in der Regel bis zur Hälfte der Projektkosten betragen. Die Zuwendungsempfänger haben Eigenleistungen zu erbringen. In begründeten Ausnahmefällen kann von einer zusätzlichen Förderung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgesehen werden.

Insbesondere gefördert werden:

- Projekte der Mädchen- und der Jungenarbeit, die zur Stärkung der Identität und Chancengleichheit beitragen,
- Projekte, die eine aktive Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an gesellschaftlichen und politischen Entscheidungs- und Gestaltungsprozessen unterstützen,
- Projekte, die sich gegen Gewalt, Extremismus und Rassismus wenden.

2.9 Anträge nach den Nummern 2.1 bis 2.5 müssen spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme bei der bewilligenden Stelle eingegangen sein; sie gelten gleichzeitig als Einzelverwendungsnachweis.

Gesonderte Anträge für die Förderung der ehrenamtlichen Kräfte sind nicht erforderlich; sie sind Bestandteil der Zuwendungsanträge der Träger für die jeweilige Veranstaltung.

Haben behinderte oder arbeitslose junge Menschen an der Maßnahme teilgenommen, bestätigt der Träger, dass die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der erhöhten Förderungssätze nachgewiesen wurden.

Die im Formblatt zu dieser Verwaltungsvorschrift geforderten Angaben, Bestätigungen, Unterschriften und Unterlagen sind Bestandteil der Fördervoraussetzungen. Anträge nach den Nummern 2.7 und 2.8 sind grundsätzlich bis 1. März bzw. 1. September des Jahres einzureichen.

3 Zuwendungen für hauptamtliche Fachkräfte

3.1 Das Land gewährt Zuwendungen zu den Personalkosten für hauptamtliche pädagogische Fachkräfte. Fachkräfte sind Personen mit einer Ausbildung in Sozialpädagogik (FH) oder Sozialarbeit (FH), mit Hochschulabschluss in einem einschlägigen Fachgebiet oder Erzieherinnen und Erzieher.

Zu den Personalkosten von Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können Zuwendungen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen gewährt werden.

3.2 Gefördert werden können:

3.2.1 Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten in der Jugendarbeit eines auf Landesebene anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe.

Die Stellen der Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten müssen zusätzlich geschaffen werden und in den Stellenplänen der Träger ausgewiesen sein.

Voraussetzung für die Förderung ist der Nachweis von mindestens 6.000 „Teilnehmertagen“ nach Nummer 2.4 dieser Verwaltungsvorschrift für die vorangegangenen zwei Haushaltsjahre.

Beim Nachweis von mindestens 3.000 „Teilnehmertagen“ werden Zuwendungen zu den Personalkosten für eine halbtags beschäftigte Fachkraft gewährt. „Teilnehmertage“ von Maßnahmen der Sozialen Bildung sind zu einem Fünftel anrechnungsfähig. Bei mehr als 50.000 „Teilnehmertagen“ kann das Land vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel weitere Fachkräfte in die Förderung einbeziehen.

Maßnahmen, deren Veranstaltungstage nach Nummer 2.4 dieser Verwaltungsvorschrift nicht nachgewiesen werden, sollen auf Antrag von der bewilligenden Stelle berücksichtigt werden.

Die Landesförderung zu den Personalkosten beträgt bis zu 80 v.H.

3.2.2 Pädagogische Fachkräfte in Jugendzentren anerkannter freier Träger der Jugendhilfe

Voraussetzung für die Förderung von Fachkräften in Jugendzentren (Häuser der Offenen Tür) nach § 6 Abs. 4 des Jugendförderungsgesetzes vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 629, BS 216-3) ist, daß der Bedarf in der Jugendhilfeplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe festgestellt ist, und der örtliche Träger der Jugendhilfe sich angemessen an der Förderung der Einrichtung beteiligt. Die Einrichtung muß mindestens zwei hauptamtliche Fachkräfte nach Nummer 3.1 beschäftigen. Die pädagogische Konzeption für die Einrichtung ist im Antrag darzulegen.

Die Landesförderung zu den Personalkosten beträgt bis zu 50 v.H. für bis zu zwei Fachkräfte. Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums.

3.2.3 Pädagogische Fachkräfte im Rahmen des Programmes „Jugendarbeit im ländlichen Raum“ und in Projekten der Jugendsozialarbeit.

Eine Entscheidung über die Förderung erfolgt nach Maßgabe entsprechender Förderkriterien oder wird im Einzelfall auf Antrag getroffen.

3.3 Anträge sind bis spätestens 1. März des Jahres einzureichen.

4 Sonstige Förderung für ehrenamtliche Mitarbeit

- 4.1 Förderungsfähig ist der Einsatz ehrenamtlich Tätiger in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, die an Maßnahmen mitwirken, die nicht nach Nummer 2 gefördert werden können.

Die Landeszuwendung beträgt je Person und Tag bis zu 7,50 EUR.

- 4.2 Förderungsfähig ist darüber hinaus der Einsatz ehrenamtlich Tätiger, die bei der Einrichtung eines neuen offenen Jugendtreffs in Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern mitwirken.

Für die Einrichtung eines zusätzlichen offenen Jugendtreffs können die mit der Ausstattung verbundenen Kosten in einem Zeitraum von drei Jahren mit einer Landeszuwendung von bis zu 6.150 EUR je Einrichtung gefördert werden. Die Landeszuwendung soll jährlich 3.075 EUR je Einrichtung nicht übersteigen. Die Fachlichkeit im Sinne der Jugendarbeit muss durch die Mitwirkung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe mit hauptamtlicher Fachkraft gewährleistet sein.

Die Eignung des Projekts und des Trägers ist vom zuständigen Jugendhilfeausschuss zu befürworten. Voraussetzung für eine Landesförderung ist die angemessene Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

- 4.3 Anträge sind über das Jugendamt spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme beim Landesjugendamt einzureichen.

5 Zuwendungen für Geschäftsstellen der Jugendverbände

- 5.1 Die auf Landesebene anerkannten Jugendverbände können Landeszuwendungen zu den Personal- und Sachkosten ihrer Landes- oder Bezirksgeschäftsstellen erhalten. Die Zuwendung besteht aus einem Grundbetrag und bemisst sich im Übrigen an den für das Vorjahr nachgewiesenen Aktivitäten nach den Nummern 2.1 bis 2.6 dieser Verwaltungsvorschrift. Die Zuwendung kann bis zu zwei Drittel der zuwendungsfähigen Kosten betragen.

- 5.2 Anträge sind bis spätestens 1. März des Jahres einzureichen.

6 Zuwendungen für Bau und Ausstattung

- 6.1 Die Landeszuwendung für Bau und Ausstattung nach § 6 Abs. 8 und 9 Jugendförderungsgesetz kann bis zu einem Drittel der zuwendungsfähigen Kosten betragen. Anträge sind in dreifacher Ausfertigung über das zuständige Jugendamt einzureichen. Dieses leitet die Anträge mit seiner Stellungnahme an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, die den Antrag mit ihrer fachlichen Stellungnahme an die bewilligende Stelle weiterleitet.

- 6.2 Das Jugendherbergswerk beantragt jährlich für den Um- und Ausbau einschließlich Sanierung und Ausstattung von Jugendherbergen Zuwendungen aus dem Haushaltsplan (Globalmittel).

7 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. April 1997 in Kraft.

5.2 Landesgesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit vom 05. Oktober 2004

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Ehrenamtlich und leitend in der Jugendarbeit tätigen Personen, die mindestens 16 Jahre alt sind, ist, soweit sie in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, auf Antrag Freistellung von der Arbeit nach Maßgabe des § 2 zu gewähren
 - a) für die Tätigkeit in Zeltlagern, Jugendherbergen und Begegnungsstätten, in denen Jugendliche sich vorübergehend zu Sport, Jugendkultur, Erholung und Freizeitgestaltung aufhalten, sowie bei Jugendwanderungen und internationalen Jugendbegegnungsmaßnahmen der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe,
 - b) zum Besuch von Aus- und Fortbildungslehrgängen oder Schulungsmaßnahmen sowie Fachtagungen in Fragen der Jugendhilfe, wenn diese einer Aufgabe nach Buchstabe a dienen oder auf sie vorbereiten.
- (2) Die Regelungen über die gesetzliche Aufsichtspflicht bleibt unberührt.

§ 2 Freistellung

- (1) Die Freistellung beträgt bis zu 12 Arbeitstagen jährlich. Die Freistellung kann auch in halben Arbeitstagen beantragt werden.
- (2) Ein Anspruch auf Lohn, Gehalt oder Ausbildungsvergütung während der Zeit der Freistellung besteht nicht.
- (3) Die Freistellung ist auf das nächste Jahr nicht übertragbar.

§ 3 Antragstellung

- (1) Anträge auf Freistellung können nur von einem öffentlichen oder anerkannten freien Träger der Jugendhilfe, bei unter 18-Jährigen mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten, gestellt werden. Nicht anerkannte freie Träger der Jugendhilfe haben mit der Antragstellung eine schriftliche Bestätigung des zuständigen Jugendamtes über die Förderungsfähigkeit des Antragstellers nach § 74 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vorzulegen.
- (2) Der Antrag ist der Beschäftigungsstelle mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Freistellung vorzulegen.
- (3) Die Freistellung kann nur verweigert werden, wenn ein unabweisbares betriebliches Bedürfnis entgegensteht.
- (4) (4)Beschäftigten und Auszubildenden, die eine Freistellung nach diesem Gesetz erhalten, dürfen, vorbehaltlich der Regelung in § 2 Abs. 2, Nachteile in ihrem Beschäftigungsverhältnis nicht entstehen.

(5) Weitergehende Vorschriften des öffentlichen Dienstes bleiben unberührt.

§ 4 Erstattung von Verdienstausschlag

Das Land gewährt für jeden vollen Arbeitstag unbezahlter Freistellung nach diesem Gesetz auf Antrag einen Ausgleich bis zu einem Betrag von 60 Euro. Im Falle unbezahlter Freistellung für halbe Tage erfolgt der Ausgleich entsprechend. Öffentliche Mittel, die von anderer Seite gewährt werden oder sonstige finanzielle Leistungen durch Dritte, sind auf die Erstattung anzurechnen.

§ 5 Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung des Gesetzes notwendigen Verwaltungsvorschriften erlässt das für Jugendangelegenheiten zuständige Ministerium.

§ 6 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Landesgesetz über die Erteilung von Sonderurlaub an Jugendgruppenleiter in der Jugendpflege vom 12. November 1953 (GVBl. S. 131, BS 8002-2) außer Kraft.

Verwaltungsvorschrift: Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit, Rheinland-Pfalz (VV-Ehrenamt)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend vom 28. Februar 2003 (931-1 75 356-0) – GAmtsbl. S. 267 –

Das Land Rheinland-Pfalz stärkt das Ehrenamt in der Jugendarbeit nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift. Die nachfolgenden Bestimmungen dienen der Durchführung des Landesgesetzes zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit vom 5. Oktober 2001 (GVBl. S. 209, BS 8002 - 2).

1 Freistellung

1.1 Die Freistellung erfolgt für ehrenamtlich und leitend in der Jugendarbeit bei einem rheinland-pfälzischen Träger der Jugendhilfe tätige Personen mit Wohnsitz in der Regel in Rheinland-Pfalz.

1.2 Erhält eine in Rheinland-Pfalz ehrenamtlich und leitend in der Jugendarbeit tätige Person mit Wohnsitz in einem anderen Bundesland Freistellung nach der Regelung des betreffenden Bundeslandes, entfällt ein Anspruch nach dem rheinland-pfälzischen Landesgesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit.

1.3 Der Antrag (Anlage) ist mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Freistellung der Beschäftigungsstelle vorzulegen. Diese bestätigt die Anzahl der Arbeitstage, für die die Freistellung erfolgte, und die Höhe des Verdienstausschlags.

2 Erstattung von Verdienstaussfall

- 2.1 Das Landesjugendamt erstattet bei unbezahlter Freistellung den tatsächlichen Bruttoverdienstaussfall bis zur Höhe von 60,00 EUR je Arbeitstag. Für halbe Tage unbezahlter Freistellung wird der anteilige Betrag gewährt.
- 2.2 Der Antrag muss bis spätestens zwei Monate nach Beendigung der Freistellung beim Landesjugendamt eingegangen sein; er gilt gleichzeitig als Einzelverwendungsnachweis. Das Landesjugendamt kann in begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Ministerium abweichend von dieser Regelung verfahren. Eine für einen Mitgliedsverband des Landesjugendrings ehrenamtlich tätige Person kann den Antrag über den Landesjugending einreichen.
- 2.3 Unmittelbaren Landesbeamten, die nach § 26 Abs. 2 der Urlaubsverordnung in der Fassung vom 17. März 1971 (GVBl. S. 126, BS 2030 – 1-2) in der jeweils geltenden Fassung freigestellt werden, ist die Freistellung unter Fortzahlung der Dienstbezüge zu gewähren.
- 2.4 Soweit in dieser Verwaltungsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des § 44 der Landeshaushaltsordnung und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung.

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Landesjugendamt
Rheinallee 97-101
58118 Mainz

Antrag auf Freistellung und Erstattung von Verdienstaussfall

(gemäß Landesgesetz zur Stärkung des Ehrenamts in der Jugendarbeit vom 5. Oktober 2001)

Antragsteller/in:

Ich beantrage auf Grund des Landesgesetzes eine Freistellung und die Erstattung von Verdienstaussfall.

Die Freistellung erfolgt gemäß den folgenden gesetzlichen Bestimmungen (vgl. Rückseite):

§ 1 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes § 1 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes.

Zeitraum:

Meine Anschrift lautet:

..... (Name, Vorname)

..... (Straße, Hausnummer) (BLZ)

..... (Postleitzahl, Ort) (Konto-Nr.)

..... (Geburtsdatum, ☎) (Kontoinhaber/in)

Meine Bankverbindung lautet:

..... (Geldinstitut)

..... (BLZ)

..... (Konto-Nr.)

..... (Kontoinhaber/in)

Bestätigung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers:

Der Brutto-Verdienstaussfall beträgt für die Zeit vom bis zum täglich EURO

Gesamtsumme = EURO. Freigestellt war die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter an

..... Arbeitstag/-en.

.....
(Anschrift – Stempel – Datum – Unterschrift)

Bestätigung des Trägers der Jugendhilfe:

Wir bestätigen den Einsatz der Antragstellerin/des Antragstellers als ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätige Person.

Einsatzzeitraum: bis Einsatzort:

Die Antragstellerin/der Antragsteller ist ehrenamtlich bei uns tätig (vgl. § 1 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes).

.....
(Name/Anschrift des Trägers – Stempel – Datum – Unterschrift)

Eine Teilnahmebescheinigung über den Besuch eines Aus- bzw. Fortbildungslehrgangs, einer Schulungsmaßnahme oder einer Fachtagung in Fragen der Jugendhilfe ist beigelegt (vgl. § 1 Absatz 1b des Gesetzes).

Öffentliche Mittel, die von anderer Seite gewährt werden oder sonstige finanzielle Leistungen durch Dritte habe ich in folgender Höhe erhalten/nicht erhalten:EUR (Nachweis liegt bei).

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der in diesem Antrag enthaltenen Angaben wird zugesichert.

.....
(Ort, Datum/rechtsverbindliche Unterschrift)

5.3 Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Kreis Mayen-Koblenz

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Der Landkreis Mayen-Koblenz fördert Jugendarbeit nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Gefördert werden/wird
- a) Maßnahmen
- der Schulung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Ziff. 2.1),
 - der außerschulischen Weiterbildung (Ziff. 2.2),
 - der sozialen Bildung und Freizeit (Ziff. 2.3),
 - der Stadtranderholung in den Schulferien (Ziff. 2.4)
 - der internationalen Jugendbegegnung (Ziff. 2.5),
 - der Kinder- und Jugenderholung (Ziff. 2.5a)
 - innovative modellhafte Maßnahmen der Jugendarbeit (Ziff. 2.6);
- b) die erstmalige Einrichtung von Jugendräumen und Anschaffung von Geräten für die Jugendarbeit (Ziff. 2.7).
- 1.2 Antragsberechtigt sind die gemäß § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und sonstige freie Träger der Jugendhilfe sowie spontan entstehende Gruppen nichtorganisierter Jugendlicher, sofern sie die Anforderungen des § 74 KJHG Abs.1 Nr. 1 bis 5 erfüllen. Antragsberechtigt sind ebenfalls die örtlichen Kommunen. Nicht antragsberechtigt sind Schulen, Kindertagesstätten und Einzelpersonen.
- 1.3 Zuschüsse zu Maßnahmen werden nur für Kinder und Jugendliche sowie Heranwachsende gewährt, die ihren ständigen Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz haben.
- 1.4 Die Mindestteilnehmerzahlen sowie die entsprechenden Altersgrenzen sind den Einzelbestimmungen zu entnehmen. Altersgrenzen gelten als eingehalten, wenn sie im laufenden Kalenderjahr erreicht werden. Die Teilnehmerzahlen beziehen sich immer auf die Gesamtteilnehmer. Zuschüsse für Maßnahmen werden ab einem Betrag von 20,00 EUR ausgezahlt (Mindestauszahlungsbetrag).
- 1.5 Zuschüsse für Maßnahmen im Rahmen der Schulung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, der außerschulischen Weiterbildung sowie der sozialen Bildung und Freizeit werden nur an Träger gewährt, die ihren Sitz innerhalb der Stadt Koblenz, dem Landkreis Mayen-Koblenz oder einem der angrenzenden Landkreise haben. Die Einzelregelungen für internationale Jugendbegegnungen bleiben hiervon unberührt. Zuschüsse für innovative modellhafte Maßnahmen der Jugendarbeit können nur solche Träger erhalten, die ihren Sitz im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz haben; Zuschüsse an Träger, die ihren Sitz außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Kreisjugendamtes haben, können gewährt werden, wenn die Maßnahme im Landkreis Mayen-Koblenz ausgerichtet wird und ein direkter Bezug zur Jugendarbeit im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz gewährleistet ist.

- 1.6 Satzungsgemäße Maßnahmen und Maßnahmen, die dem organisatorischen Aufbau des Verbandes oder der Gemeinschaft dienen, z. B. Konferenzen, Tagungen, Sitzungen und Maßnahmen, die gewerblichen oder überwiegend beruflichen, wissenschaftlichen, parteipolitischen, religiösen oder vereins sportlichen Charakter haben sowie Schulentage werden nicht gefördert.

2 Einzelbestimmungen

2.1 Schulung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Gefördert werden Lehrgänge, die jugendpflegerische oder jugendpolitische Themen behandeln und die der Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dienen. Es werden Abendseminare, eintägige und mehrtägige Maßnahmen gefördert. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt fünf, wobei mindestens 3 Teilnehmer aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz kommen müssen. Hierbei werden Teilnehmer vom vollendeten 14. bis zum 27. Lebensjahr berücksichtigt. Darüber hinaus können auch Teilnehmer berücksichtigt werden, die über 27 Jahre alt sind.

Der Zuschuss wird in Form der Übernahme der pauschalierten Kosten für einen Referenten in Höhe von 52,00 EUR bei Abendseminaren und eintägigen Maßnahmen gewährt. Für jeden weiteren Tag werden 26,00 EUR gewährt.

2.2 Außerschulische Weiterbildung

Gefördert werden staatsbürgerliche und kulturelle Seminare, die der außerschulischen Weiterbildung dienen. Es werden Abendseminare, eintägige und mehrtägige Maßnahmen gefördert. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt fünf, wobei mindestens 3 Teilnehmer aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz kommen müssen. Hierbei können Teilnehmer vom vollendeten 14. bis zum 27. Lebensjahr berücksichtigt werden. Ziffer 2.1 letzter Absatz gilt entsprechend.

2.3 Soziale Bildung und Freizeit

Gefördert werden Fahrten, Lager, Wanderungen und Freizeiten, die den Anforderungen der §§ 1 Abs. 3 in Verbindung mit 11 Abs. 1 KJHG entsprechen. Die Mindestdauer beträgt 2 Tage, die Förderungshöchstdauer 21 Tage. An- und Abreisetag gelten grundsätzlich als 1 Tag. An- und Abreisetag gelten als 2 Tage, wenn die Maßnahme am Anreisetag spätestens um 15.00 Uhr begonnen und am Abreisetag frühestens um 15.00 Uhr beendet wird. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 7, die Förderungshöchstzahl beträgt 77 Teilnehmer. Die Teilnehmer müssen 7 und dürfen höchstens 27 Jahre alt sein. Der Zuschuss beträgt pro Tag und Teilnehmer 1,60 EUR.

2.4 Stadtranderholung in den Schulferien

Gefördert werden Maßnahmen ohne Übernachtung, die in den Schulferien von Rheinland-Pfalz stattfinden und am Wohnort oder in der näheren Umgebung zum Wohnort des überwiegenden Teils der Teilnehmer durchgeführt werden. Die Mindestdauer beträgt 6 Tage, die Förderungshöchstdauer 21 Tage. Das tägliche Programm muss dabei mindestens 6 Zeitstunden umfassen.

Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 7, die Förderungshöchstzahl beträgt 77 Teilnehmer. Die Teilnehmer müssen 7 und dürfen höchstens 14 Jahre alt sein. Der Zuschuss beträgt pro Tag und Teilnehmer 1,60 EUR.

2.5 Internationale Jugendbegegnung

Gefördert werden internationale Jugendbegegnungen im In- und Ausland, die überwiegend gemeinschaftsbildenden Charakter haben.

Im Inland werden auch die ausländischen Teilnehmer, im Ausland nur die Teilnehmer aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz gefördert. Nicht gefördert werden Maßnahmen, die überwiegend der Erholung, der Besichtigung, der Berufsausbildung oder der sportlichen Begegnung dienen. Die Mindestdauer beträgt 7 Tage, die Förderungshöchstdauer beträgt 15 Tage. Der An- und Abreisetag gelten zusammen als 1 Tag.

Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 7, die Förderungshöchstzahl beträgt 42 Teilnehmer. Die Teilnehmer müssen 7 und dürfen höchstens 27 Jahre alt sein. Der Zuschuss beträgt pro Tag und Teilnehmer 1,60 EUR. Auf die Möglichkeiten der Förderung im Rahmen des Kinder- und Jugendplanes des Bundes wird entsprechend verwiesen.

2.5a Förderung bei Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung

Gefördert werden Kinder und Jugendliche, die an Maßnahmen freier Träger teilnehmen, die den Anforderungen der §§ 1 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 und 3 Ziff. 5 KJHG entsprechen.

Für Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien kann eine Förderung bis zu einem Betrag in Höhe von 50 % des Teilnehmerbeitrages erfolgen. Die höchstmögliche Förderung pro Kind oder Jugendlichen und Kalenderjahr beträgt 200,00 EUR.

Antragsberechtigt sind sowohl Familien, die Hilfe zum Lebensunterhalt oder Arbeitslosenhilfe beziehen als auch sonstige Familien mit geringem Einkommen.

Für die Ermittlung der Einkommensgrenze gelten gemäß § 90 Abs. 4 KJHG die §§ 76 - 79, 84 und 85 des Bundessozialhilfegesetzes.

Wird die Einkommensgrenze überschritten, erfolgt eine entsprechende Kürzung der Förderung um den übersteigenden Betrag.

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt unmittelbar an den Veranstalter der Maßnahme, nach dem dieser die Teilnahme des Kindes oder des Jugendlichen schriftlich bestätigt hat.

2.6 Innovative modellhafte Maßnahmen der Jugendarbeit

Der Landkreis Mayen-Koblenz fördert erstmals durchgeführte innovative modellhafte Maßnahmen der Jugendarbeit. Die Förderung kann in der Regel bis zur Hälfte der Projektkosten betragen. Personalkosten des Veranstalters können nicht in die Förderung einbezogen werden. Die Zuwendungsempfänger haben angemessene finanzielle Eigenleistungen zu erbringen. Die Förderung durch den Landkreis Mayen-Koblenz wird davon abhängig gemacht, dass sich die örtlichen Kommunen ebenfalls in angemessener Höhe an den Gesamtkosten beteiligen. In begründeten Ausnahmefällen kann auf eine Beteiligung der örtlichen Kommunen verzichtet werden.

Gefördert werden:

- Projekte der Mädchen- und Jungenarbeit, die zur Stärkung der Identität und Chancengleichheit beitragen,

- Projekte, die eine aktive Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an gesellschaftlichen und politischen Entscheidungs- und Gestaltungsprozessen unterstützen,
- Projekte, die sich gegen Gewalt, Extremismus und Rassismus wenden,
- Projekte, die ökologisches Bewusstsein schaffen bzw. verstärken und damit einen aktiven Beitrag zum Umweltschutz leisten.

2.7 Erstmalige Einrichtung von Jugendräumen und Anschaffung von Geräten für die Jugendarbeit

2.7.1 Der Landkreis Mayen-Koblenz fördert die erstmalige Einrichtung von Jugendräumen. Bedarf und Standort sind unter Berücksichtigung der Jugendhilfeplanung zwischen dem Träger und dem Kreisjugendamt festzulegen. Der Zuschuss beträgt je Jugendraum 260,00 EUR. Die Förderung durch den Landkreis Mayen-Koblenz wird davon abhängig gemacht, dass sich die örtlichen Kommunen in angemessener Höhe an den Gesamtkosten beteiligen. Sollte der Betrieb eines Jugendraumes länger als 5 Jahre ruhen, kann eine erneute Förderung nach vorgenannter Maßgabe erfolgen.

2.7.2 Die Anschaffung von Geräten, die zur Durchführung von Lagern, Fahrten und Freizeiten (z. B. Zelte) dienen, fördert der Landkreis Mayen-Koblenz in Höhe von 20 % der förderungsfähigen Kosten, höchstens jedoch in Höhe von 260,00 EUR pro Haushaltsjahr. Die förderungsfähigen Kosten müssen mindestens 260,00 EUR betragen. Die örtlichen Kommunen sollen sich in angemessener Höhe an den Kosten beteiligen.

3 Förderung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Bei Maßnahmen gemäß Ziffer 2.3 oder 2.5 können ehrenamtliche Mitarbeiterinnen u. Mitarbeiter über 27 Jahre mitgefördert werden, und zwar für je 7 Teilnehmer eine ehrenamtliche Kraft.

Für je zwei schwerbehinderte Teilnehmer kann eine ehrenamtliche Kraft über 27 Jahre mitgefördert werden.

Bei Maßnahmen gemäß Ziffer 2.4 können ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mitgefördert werden, und zwar für je 7 Teilnehmer eine ehrenamtliche Kraft.

Für je zwei schwerbehinderte Teilnehmer kann eine ehrenamtliche Kraft gefördert werden.

4 Integrative Maßnahmen

Nehmen Schwerbehinderte an Veranstaltungen teil, werden für sie die doppelten Tagessätze bzw. Wochenendsätze gewährt.

5 Beratung

Die Jugendpfleger des Kreisjugendamtes beraten die freien Träger der Jugendhilfe sowie spontan entstehende Gruppen nichtorganisierter Jugendlicher und die örtlichen Kommunen kostenfrei in allen Angelegenheiten der Jugendarbeit.

6 Verfahrensbestimmungen

Über die Anträge entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Richtlinien. Über Ausnahmen von diesen Richtlinien entscheidet im Einzelfall der Jugendhilfeausschuss. Zuschussanträge für Maßnahmen nach den Ziffern 2.1 bis 2.5 sind spätestens 2 Monate nach ihrer Durchführung mit dem Veranstaltungsprogramm dem Kreisjugendamt vorzulegen. Haben schwerbehinderte junge Menschen an einer Maßnahme teilgenommen, bestätigt der Antragsteller, dass der Schwerbehindertenausweis vorgelegen hat oder die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der erhöhten Förderung auf andere Weise glaubhaft gemacht wurden.

Zuschüsse für Maßnahmen nach Ziffer 2.6 werden grundsätzlich nur gewährt, wenn sie vor Beginn beantragt und bewilligt worden sind.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Projektbeschreibung,
- Kosten- und Finanzierungsplan.

Zuschüsse für Maßnahmen nach Ziffer 2.7 werden grundsätzlich nur gewährt, wenn sie vor Beginn der Maßnahme oder der Anschaffung beantragt und bewilligt worden sind.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Schriftliche Begründung über die Notwendigkeit der geplanten Einrichtung bzw. Anschaffung,
- Kosten- und Finanzierungsplan mit Angabe der Eigenleistung.

Die Zuschüsse für Maßnahmen nach Ziffer 2.7 werden nach Vorlage der Rechnungsbelege ausgezahlt.

Zuschüsse nach diesen Richtlinien können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn

- diese nicht zweckentsprechend verwendet wurden,
- sich herausstellt, dass die Angaben im Antrag oder in den Unterlagen nicht der Wahrheit entsprechen,
- trotz Aufforderung binnen einer gesetzten Frist eine ordnungsgemäße Verwendung nicht nachgewiesen werden kann.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

7.2 Über die Änderung der Richtlinien entscheidet der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Mayen-Koblenz.

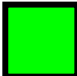
7.3 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2001, hinsichtlich der Angaben in EUR zum 01.01.2002 in Kraft.


7.4 Die bisher geltenden Richtlinien treten mit Ablauf des 31.12.2000 außer Kraft.

5.4 Jugendschutzgesetz

Auszug aus den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes

	Kinder unter 14 Jahre		Jugendliche	
			unter 16 Jahre	unter 18 Jahre
Aufenthalt in Gaststätten (darunter fallen auch Veranstaltungen mit Ausschank, z.B. Konzerte) (Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)	•		•	bis 24 Uhr •
Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben				
Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen (z.B. Disco) (Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)	•		•	bis 24 Uhr •
Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe bei künstlerischer Betätigung o. zur Brauchtumspflege	bis 22 Uhr •		bis 24 Uhr •	bis 24 Uhr •
Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten				
Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten				
Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen (Mix-)Getränken und Lebensmitteln				
Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke z.B. Wein, Bier, Viez, o.ä., auch in Mixform mit nichtalkohol. Getränken (Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15-jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern))				
Abgabe und Konsum von Tabakwaren				
Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahre“ (Kinder unter 6 Jahre nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden).	bis 20 Uhr •		bis 22 Uhr •	bis 24 Uhr •
Abgabe von Bildträgern (z.B. Videos, DVD's usw.) nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahre“				
Spielen an elektron. Bildschirmgeräten ohne Gewinnmög. nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahre“	•		•	•

erlaubt: 

nicht erlaubt: 

• = Beschränkungen werden durch die
Begleitung einer erziehungsbeauf-
tragten Person aufgehoben.

(siehe den Leitfaden Jugendschutz bei Veranstaltungen der AG Jugendschutz in der Region Trier. 2. Auflage, 2004)

5.5 Einverständniserklärung (unter 18 Jahre)

Name des Kindes:			
Anschrift:			
Telefon:		Geburtsdatum:	
(Bitte die Telefon-Nr. angeben, unter der die Erziehungsberechtigten während der Freizeit der Kinder zu erreichen sind!)			
Geburtsort:		Krankenkasse:	
Reiseziel:			

(* Nichtzutreffendes bitte streichen)

Hiermit erkläre/-n* ich/wir* mich/uns* damit einverstanden, dass mein/e unser/e Sohn/Tochter*

	ja	nein
1. unter Betreuer/in- Aufsicht am bewachten Stränden baden darf	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. sich in der Gruppen von mindestens 3 Personen (aus der Reisegruppe) ohne Betreuer/in- Aufsicht bewegen darf	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Auf eigene Kosten die Rückreise antreten muss, wenn er/sie* gegen die Gruppenordnung und/oder den Anweisungen des Betreuerenteams wiederholt verstößt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mein(e)/ unser(e)* Sohn/Tochter* ist Schwimmer/-in*	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mein(e)/ unser(e)* Sohn/Tochter* hat die Fahrradprüfung erfolgreich beendet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich bin damit einverstanden, dass ärztliche Maßnahmen, wie lebensrettende Operationen oder Schutzimpfungen, die von einem hinzugezogenen Arzt für dringend erforderlich gehalten werden, an meine(m/r)* / unsere(m/r)* Sohn/Tochter* vorgenommen werden dürfen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

(* Nichtzutreffendes bitte streichen)

ja nein

Mein(e)/ unser(e)* Sohn/Tochter* hatten schon

- | | | |
|------------------------------------|--------------------------|--------------------------|
| • Masern | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • Keuchhusten | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • Mumps | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • Röteln | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • Scharlach | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • Diphtherie | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • Windpocken | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • Sonstige ansteckende Krankheiten | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

--

Die letzte Wundstarrkrampfimpfung (Tetanus) war

19

Der Impfpass ist beigelegt!

Ich/wir* habe/-n* zur Kenntnis genommen, dass spätestens bis zur Abfahrt diese Einverständniserklärung ausgefüllt und unterschrieben beim Betreuerteam vorliegen muss. Ich/wir* habe/-n* meine(n)/unsere(n)* Sohn/Tochter* eindringlich auf die bestehenden Regeln (Ausgang, Schwimmen, Gruppendienste) hingewiesen.

Bei meine(m/r)/unsere(m/r)* Sohn/Tochter* ist folgendes zu beachten (bspw. Allergien, Diabetes):

Mein(e)/ unser(e)* Sohn/Tochter* muss folgende Medikamente nehmen:

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten mit Vor- und Zuname

5.6 Muster-Hausordnung für einen Jugendraum oder Jugendtreff

Die Musterhausordnung dient nur als Vorlage und muss auf die Bedürfnisse vor Ort angepasst werden.

- a) **Allgemeines**
Der Jugendraum /Jugendtreff steht allen Jugendlichen im Alter von.....bis.....Jahren offen.
Der Jugendraum/Jugendtreff befolgt die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes
- b) **Öffnungszeiten**
Der Jugendraum/Jugendtreff ist an folgenden Tagen geöffnet:
- c) **Alkohol und Nikotin**
Im Jugendraum/Jugendtreff besteht absolutes Alkohol- und Nikotinverbot
- d) **Schlüsseldienst**
Folgende Mitglieder des Leitungsteams verfügen über einen Schlüssel zum Jugendraum/Jugendtreff:
Der Schlüssel ist an den Öffnungstagen bei dem Schlüsselinhaber abzuholen und nach dem Abschließen dort wieder abzugeben.
Bei dem Schlüsselinhaber wird ein Schlüsselbuch geführt.
- e) **Getränkeverkauf**
Der Getränkeverkauf und die Kassenführung übernimmt der Thekendienst.
Jeder Besucher achtet darauf, sein Getränk sofort zu bezahlen!
- f) **Benutzung der Einrichtung**
Jeder Besucher des Jugendraumes/Jugendtreffs ist für die Sauberkeit der Räume mitverantwortlich.
Beim Verlassen der Räume ist das Licht auszuschalten, die Heizung abzdrehen, Fenster zu schließen, durchzukehren, etc.. Die Lautstärke der Musikanlage ist immer so zu regeln, dass evtl. Nachbarn der Einrichtung nicht belästigt werden.
- g) **Aufsichtspflicht**
Für die Besucher besteht seitens des Trägers keine Aufsichtspflicht
- h) **Haftung und Schäden**
Verursachte Schäden im Jugendraum/Jugendtreff sind sofort dem Leitungsteam bzw. dem Beirat zu melden. Der Verursacher (bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten) muss den Schaden umgehend ersetzen bzw. reparieren.
- i) **Reinigungsplan**
Das (feuchte) Putzen des Jugendraumes/Jugendtreffs erfolgt nach einem wöchentlichen/monatlich vom Leitungsteam oder Beirat erstellten Reinigungsplan.
- j) **Notruf**
Sobald Gefahr droht, die außer Kontrolle gerät, ist Hilfe aus dem Ort zu holen oder die Polizei zu rufen.

k) Haftungsausschluss

Für Kleidung, Wertgegenstände sowie die Beschädigung von fremdem Eigentum wird keine Haftung seitens des Trägers übernommen.

l) Tiere

Der Aufenthalt von Tieren im Jugendraum/Jugendtreff ist nicht erlaubt.

m) Folgen bei Verstößen gegen die Hausordnung

Bei Verstößen gegen die Hausordnung kann der Beirat vorläufige Sanktionen aussprechen. Weitreichende Sanktionen, wie etwa die Aussprache eines befristeten Hausverbotes entscheidet der Bürgermeister oder Träger des Jugendraumes oder Jugendtreffs.

Ort, Datum

i.A. Beirat

Bürgermeister

5.7 Links

www.bmfsfj.de

www.jugend.rlp.de

www.jugendschutz.de

www.jugendschutz.net

www.juleica.de

www.jugendfuereuropa.de

www.5000xukunft.de

www.djh-info.de

www.lokal-global.de

www.G8way.de

www.kjr.mayen-koblenz.de

5.8 Adressen und Ansprechpartner für Jugendarbeit/Jugendförderung im Landkreis Mayen-Koblenz Stand 01.08.2005

Zuordnung	Organisation	Anrede	Name	Vorname	Str.	PLZ/Ort	Telefon
Jugendfachkräfte der Kommunen vor Ort	Stadtverwaltung Bendorf	Herrn	Cato	Ferhat	Im Stadtpark	56170 Bendorf	02622/703-159
	Ortsgemeinde Ochtendung	Herrn	Geisen	Thomas	Raiffeisenplatz 1	56299 Ochtendung	02625/4577
	Stadtverwaltung Mendig	Herrn	Goldhammer	Wolfgang	Marktplatz 4	56743 Mendig	02652/980092
	Ortsgemeinde Nickenich	Frau	Berressem	Gertrud	Kirchstraße 16	56645 Nickenich	02632/988770
	Ortsgemeinde Urmitz	Frau	Stöppler	Bianca	Ringstraße 20	56220 Urmitz	02630/968306
	Ortsgemeinde Plaidt		n.n		Alter Kirchplatz 5	56637 Plaidt	02632/95590
	Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm	Frau	Weber	Christiane	Kärlicher Str. 4	56575 Weißenthurm	02637/600134
	Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm	Herrn	Normann	Sven	Kärlicher Str. 4	56575 Weißenthurm	02637/913474
	Ortsgemeinde Kruft	Herrn	Busenbender	Martin	Kolpingplatz 1	56642 Kruft	02652/938316
	Stadtverwaltung Polch / über VGV Maifeld	Frau	Krone	Ute	Postfach 1264	56748 Polch	02654/960998
	Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar/Haus Wasserburg	Frau	Koßmann-Hau	Alexa	Rathausplatz 13	56179 Vallendar	0261/9739984
	Ortsgemeinde Winnigen/Ev. Kirchengemeinde Winnigen	Herrn	Müller	Kai	Fährstr. 53	56333 Winnigen	02606/961000
	Jugendsozialarbeit Ochtendung	Herrn	Müller	Joachim	Raiffeisenplatz 1	56299 Ochtendung	02654/940250
	Jugendsozialarbeit Polch / über VGV Maifeld	Frau	Büchel	Nicole	Postfach 1264	56748 Polch	0160/96325940
Jugendsozialarbeit Ettringen / über VGV Vordereifel	Frau	Scherf-Specht	Gertrud	Im Bannen 6	56710 Mayen	02651/986960	
Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm	Frau	Corrieri	Angela	Kärlicher Str. 4	56575 Weißenthurm	02637/913476	
Jugendhaus Mülheim-Kärlich	Herrn	Rietz	Kay	c/o Kärlicher Str. 4	56575 Weißenthurm	02637/913474	
Jugendverbände, Kirchen	Sportjugend Rheinland	Herrn	Daitche	Josef	Rheinau 11	56075 Koblenz	0261/135-04
	Kath. Jugendzentrale Koblenz	Frau	Sundermann	Margret	Emil-Schüller-Str. 35	56068 Koblenz	0261/31770
	Ev. Jugendreferat des Kirchenkreises Koblenz	Herrn	Birx	Albrecht	Mainzer Str. 73	56068 Koblenz	0261/9156130
	Jugendwerk AWO	Herrn	Künzer	Wolfgang	Dreikaiserweg 14	56068 Koblenz	0261/3006-152
	Caritasverband Rhein-Mosel-Ahr	Frau	Fischer	Ruth	Stehbach 50	56727 Mayen	02651/498541
	Haus Wasserburg	Herrn	P. Diensberg	Alexander	Pallottistr. 2	56179 Vallendar	0261/64080
	Regionalstelle für kirchl. Jugendarbeit- KJZ Andernach	Herrn	Felgenheier	Karl-Josef	Ludwig-Hillesheim-Str. 3	56626 Andernach	02632/49080
	Jugendgemeinschaftswerk des Caritasverbandes Koblenz	Frau	Eich-Weddelling	Birgit	Hohenzollernstr. 118-120	56068 Koblenz	0261/13906504
	Ev. Kirchengemeinde Vallendar	Frau	Ledwig	Gisela	Weitersburger Weg 8	56179 Vallendar	0261/60095
	Ev. Kirchengemeinde Vallendar	Herrn	Meyer	Immo	Weitersburger Weg 8	56179 Vallendar	0261/64999
Sonst.	BdSJ Diözesanverband Trier	Frau	Kastor	Margret	Kastorhof 8	56068 Koblenz	0261/33456
	Stadtverwaltung Mayen	Frau	Manger	Simone	Rosengasse	56727 Mayen	02651/883507
	Kreisjugendring Mayen-Koblenz	Herrn	Christ	Thomas	Bornstr. 13	56323 Waldesch	1709376547
Kreisverwaltung	Stadtverwaltung Andernach	Herrn	Heinrich	Wolfgang	Läufstr.	56626 Andernach	02632/922108
	Kreisverwaltung Mayen-Koblenz	Herrn	Bayer	Guido	Bahnhofstr. 9	56068 Koblenz	0261/108-401
	Kreisverwaltung Mayen-Koblenz	Herrn	Dinges	Reinhard	Bahnhofstr. 9	56068 Koblenz	0261/108-258
	Kreisverwaltung Mayen-Koblenz	Herrn	Uhl	Matthias	Bahnhofstr. 9	56068 Koblenz	0261/108-566

5.9 Hinweise zu Referenten und Beratung in allen Fragen der Jugendarbeit

Das Kreisjugendamt ist behilflich bei der Kontaktaufnahme und Vermittlung von Fachreferenten.

Guido Bayer ☎ 0261/108-401

Reinhard Dinges ☎ 0261/108-258

Mathias Uhl ☎ 0261/108-566